

Sozialleistungsbericht

2011

des Sozialamtes

Inhaltsverzeichnis

1.		Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)	4
	1.1	Leistungen nach SGB II (Hartz IV)	4
	1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII	6
	1.3	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7
	1.3.1	Empfängerzahlen und Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen	7
	1.3.2	Empfängerzahlen und Aufwendungen in Einrichtungen	9
2.		Hilfe zur Pflege	10
	2.1	Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	10
	2.2	Aufwendungen	10
	2.3	Stationäre Hilfe zur Pflege	11
	2.3.1	Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegestufen	11
	2.3.2	Stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter	12
	2.3.3	Pflegerisiko nach Alter und Geschlecht	12
	2.4	Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	13
	2.4.1	Pflegegeld nach Pflegestufen	13
3.		Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	15
	3.1	Hilfsangebot im Landkreis	15
	3.1.1	Ambulante Fachberatungsstelle	15
	3.1.2	Tagesstätte	16
	3.1.3	Aufnahmehaus	17
	3.1.4	Betreutes Wohnen	18
	3.1.5	Stationäre Hilfe	19
	3.1.6	Medizinische Ambulanz	19
	3.2	Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe	20
	3.2.1	Empfängerzahl U 25	20
	3.2.2	Leistungsangebot U 25	20
	3.3	Finanzieller Aufwand des Landkreises	20
4.		Blindenhilfe	21
5.		Schuldnerberatung	22
	5.1	Rechtsgrundlage und Träger der Schuldnerberatung	22
	5.2	Statistische Daten	22
	5.2.1	Anzahl der Beratungen	22
	5.2.2	Beratungen nach Personenkreis	23
	5.2.3	Verschuldenssituation der Klienten	23
	5.2.4	Familienstand der Klienten	24
	5.2.5	Alter der Klienten	24
	5.2.6	Soziale Stellung der Klienten	25
	5.3	Finanzieller Aufwand des Landkreises	25
6.		Wohngeld	26
	6.1	Allgemeines	26
	6.2	Zahl der Wohngeldempfänger	26
	6.3	Höhe des Wohngeldes	26
	6.4	Wohnkosten der Wohngeldempfänger	27
	6.5	soziale Stellung der Wohngeldempfänger	28
	6.6	Aufwendungen	28
7.		Bundesausbildungsförderung/Aufstiegsfortbildung	30

8.		Hilfen für Flüchtlinge	31
	8.1	Zuständigkeit der Unteren Eingliederungs- Aufnahmebehörde	31
	8.2	Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Leistungen an Asylbewerber und Geduldete nach dem AsylbLG	31
	8.3.	Soziale Beratung und Betreuung	33
	8.4.	Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz	34
	8.5.	Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	34

1. Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)

Existenzsichernde Leistungen	31.12.2006		31.12.2007		31.12.2008		31.12.2009		31.12.2010		31.12.2011	
	BG	Personen										
Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel SGB XII)	131	175	148	166	166	183	137	147	155	161	167	177
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (4. Kapitel SGB XII) davon		1.586		1.752		1.846		1.852		1.845		1.873
Personen unter 65 Jahren				658		705		704		707		720
Personen 65 Jahre und älter				1.094		1.141		1.148		1.138		1.153
Gesamt SGB XII:		1.761		1.918		2.029		1.999		2.006		2.050
Leistungen SGB II (Hartz IV) *	6.935	13.536	6.431	12.464	6.085	11.545	6.559	12.452	6.326	11.872	5.963	11.113
Insgesamt :		15.297		14.382		13.574		14.451		13.878		13.163
Einwohner		274.752		275.120		275.365		276.240		277.555		278.983
Anteil der Empfänger existenzsichernder Leistungen in %		5,57%		5,23%		4,93%		5,23%		5,00%		4,72%

*vorläufige Zahlen Agentur für Arbeit

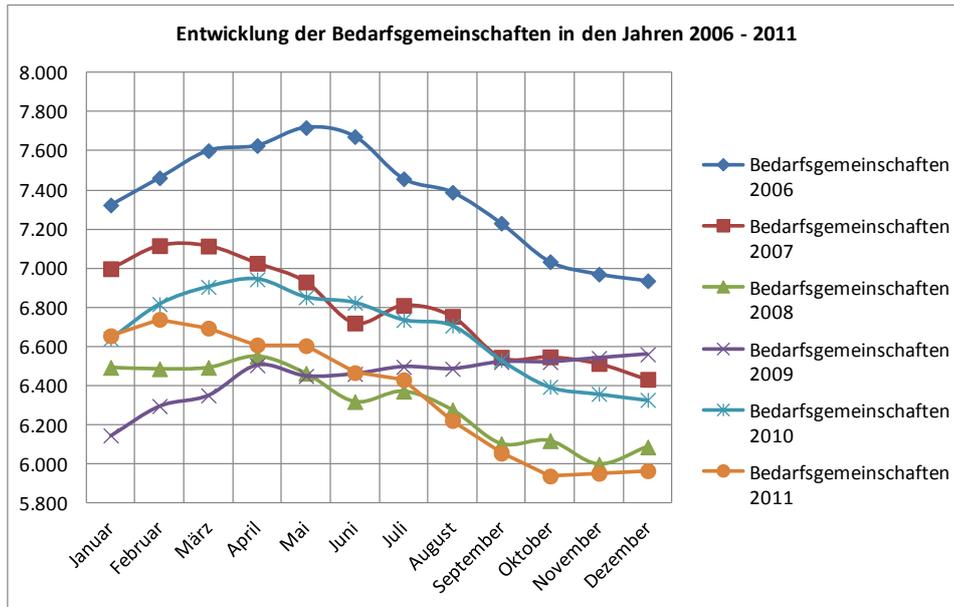
Am 31.12.2011 waren 4.72 % der Einwohner des Landkreises auf existenzsichernde Leistungen angewiesen.

Nach einem kontinuierlichen Rückgang in den Jahren 2006 – 2008 bei der Zahl der Empfänger existenzsichernder Leistungen war in 2009 infolge der Wirtschaftskrise ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 2010 ist die Zahl der Personen, die zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhaltes (Existenzminimum) auf Sozialleistungen angewiesen sind, wieder rückläufig. Vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2011 ging die Zahl der Empfänger um insgesamt 1.288, d.h. um rd. 8,9 % zurück.

Dieser Rückgang ist ausschließlich auf die Abnahme bei den Leistungen nach SGB II (Hartz IV) zurückzuführen (s. Ziffer 1.1). Im Leistungsbereich des SGB XII ist eine Zunahme festzustellen. Die Zahl der Empfänger nach SGB XII erreichte seinen Höchststand seit 2006.

1.1 Leistungen nach SGB II (Hartz IV)

Die Zahl der Leistungsempfänger und der Bedarfsgemeinschaften (Stichtag 31.12.) nahm von 2006-2008 kontinuierlich ab. Die Wirtschaftskrise führte in 2009 zu einem Anstieg. Dieser Anstieg setzte sich bis April 2010 fort. So nahm die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) von Januar 2009 (6.144 BG) bis April 2010 (6.943 BG) um 799, d.h. um rd. 13 % zu. Danach machte sich der Wirtschaftsaufschwung bemerkbar. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ging bis 31.12.2010 kontinuierlich bis auf 6.326 (- 8,9 %) zurück. Im November 2011 erreichte die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 5.936 den niedrigsten Stand seit 2006.



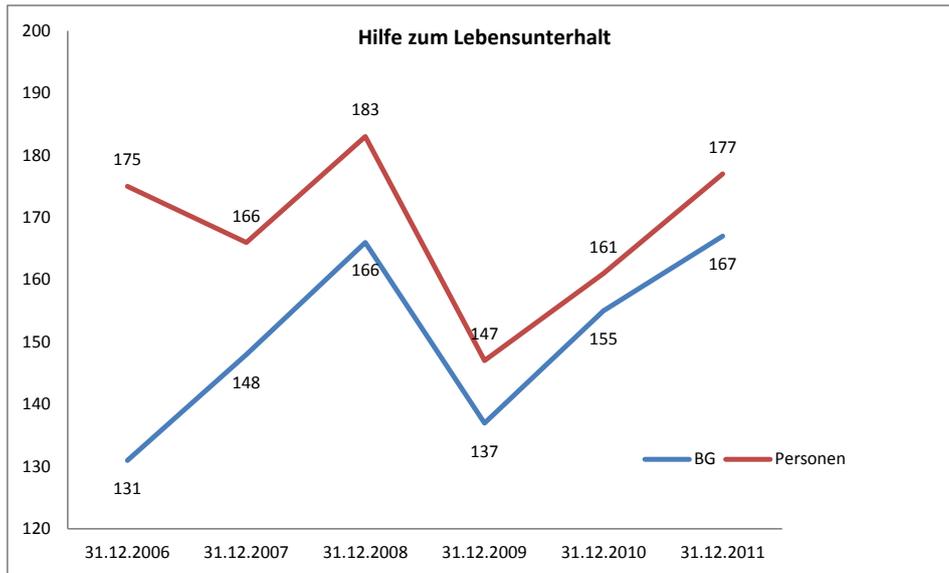
Bedarfsgemeinschaften					
31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
6.935	6.431	6.085	6.559	6.326	5.963

Entsprechend stellt sich auch die Kostenentwicklung dar:

Leistungen SGB II	Rechnungsergebnis 2011 €	Rechnungsergebnis 2010 €	Rechnungsergebnis 2009 €	Rechnungsergebnis 2008 €	Rechnungsergebnis 2007 €	Rechnungsergebnis 2006
Grundsicherung SGB II (Hartz IV)						
Leistungen für Unterkunft und Heizung	26.469.374	29.127.789	28.012.844	26.800.147	28.320.364	29.345.665
davon						
- Kosten der Unterkunft	26.179.475	28.920.653	27.641.184	26.445.675	27.810.524	28.812.990
- Leistungen für Mietkaution und Mietschulden	289.899	207.136	371.660	354.472	509.840	532.675
davon						
- Leistungen für Mietkaution	142.091	90.242	227.376	215.678	316.093	429.737
- Leistungen für Mietschulden	147.808	116.894	144.284	138.794	193.747	102.938
Leistungen für Bildung und Teilhabe	246.004					
einmalige Leistungen	352.256	503.827	501.088	516.585	545.197	520.805
davon						
- Leistungen für Erstausrüstung Wohnung	216.482	257.322	308.988	316.164	342.151	329.735
- Leistungen für Erstausrüstung Bekleidung	135.774	185.589	139.022	148.332	161.219	158.304
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten		60.917	53.078	52.089	41.827	32.766
Leistungen zur Eingliederung	444.470	530.978	381.897	490.738	388.490	345.333
davon						
- Schuldnerberatung	124.831	130.215	116.196	120.462	81.924	78.733
- psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	314.693	397.182	259.730	370.276	306.566	266.600
- Kinderbetreuung	4.946	3.581	5.971			
Gesamtausgaben	27.512.104	30.162.594	28.895.829	27.807.470	29.254.051	30.211.803
- Einnahmen	577.333	719.045	517.618	724.528	333.099	118.657
Nettoausgaben	26.934.771	29.443.549	28.378.211	27.082.942	28.920.952	30.093.146

Die Nettoausgaben 2011 lagen rd. 8,5 % (- 2,5 Mio. €) unter den Ausgaben 2010. Dies ist insbesondere auf die deutlich geringere Zahl an Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen. In 2011 waren durchschnittlich 300 Bedarfsgemeinschaften weniger zu verzeichnen, als im Jahr 2010.

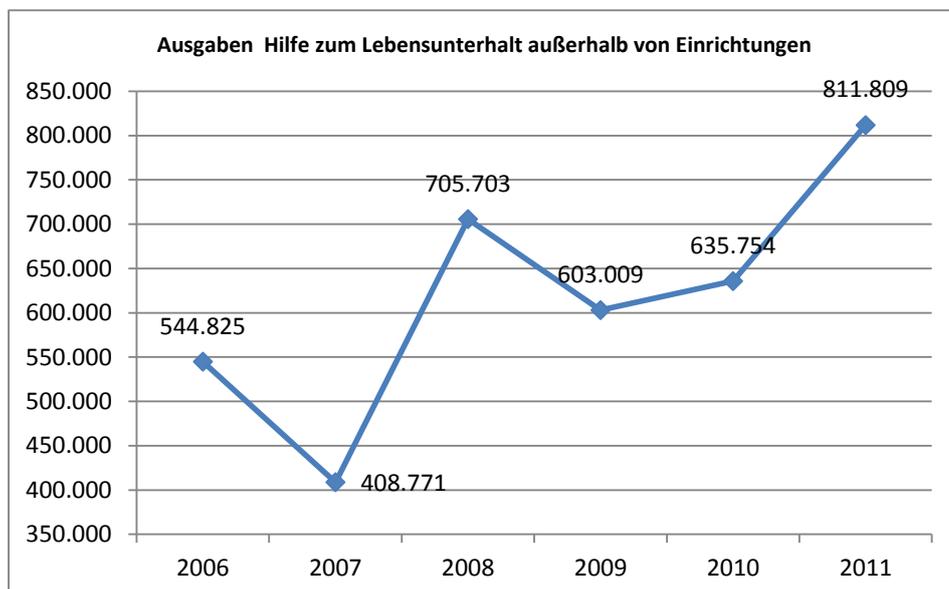
1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII



Die Hilfe zum Lebensunterhalt spielt seit dem Inkrafttreten von Hartz IV am 01.01.2005 im System der Sozialleistungen nur noch eine untergeordnete Rolle. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt handelt es sich um eine „Auffanghilfe“. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Personen, die weder die Leistungsberechtigung nach SGB II erfüllen, noch zum anspruchsberechtigten Personenkreis auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören. Dies sind insbesondere Personen, deren Erwerbsfähigkeit nur vorläufig eingeschränkt ist (z.B. Bezieher einer Rente auf Zeit wegen Erwerbsminderung oder Personen, die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze beziehen).

Die Zahl der Leistungsberechtigten unterliegt infolge der eingeschränkten Berechtigung Schwankungen, da z.B. bei Umwandlung der befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente in eine unbefristete, ein Wechsel in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stattfindet, oder bei Personen, bei denen das Jobcenter eine längerfristige Erwerbsminderung feststellt, ein Wechsel von SGB II in die Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt.

Die Schwankungen bei den Leistungsberechtigten spiegeln sich auch in der Kostenentwicklung wider.



Der deutliche Kostenanstieg von 2010 auf 2011 resultiert zum Einen aus der um rd. 10 % höheren Zahl an Leistungsempfängern, zum Anderen spielt insbesondere das Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII eine Rolle, nach dem die Kosten für die Warmwasserversorgung ab 01.01.2011 nicht mehr, wie in der Vergangenheit, teilweise mit dem Regelsatz abgegolten sind und daher in vollem Umfang übernommen werden müssen.

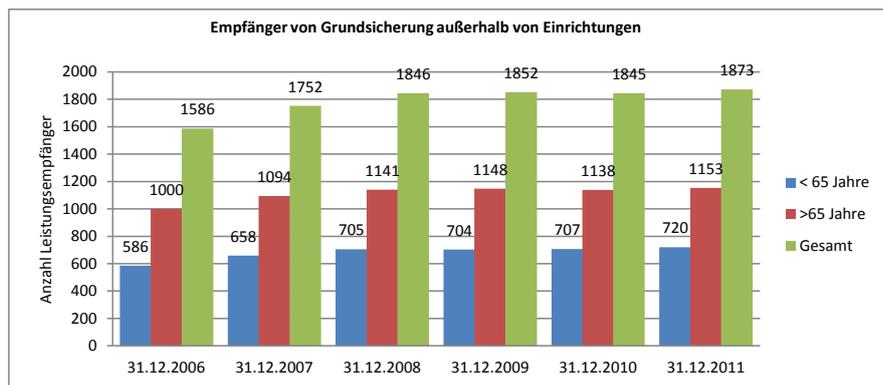
1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kapitel SGB XII

1.3.1 Empfängerzahlen und Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen

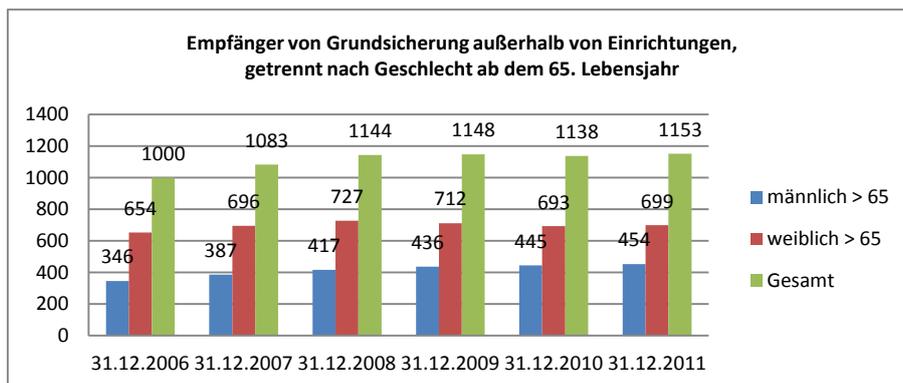
Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen					
31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
1.586	1.752	1.846	1.852	1.845	1.873

Die Entwicklung der Empfängerzahlen spiegelt u.a. die zunehmende Altersarmut wider. Seit 31.12.2006 nahm die Zahl der Grundsicherungsempfänger um 18 % (+287 Personen) zu.

Die Mehrheit der Grundsicherungsempfänger (rd. 62 % - Stichtag 31.12.2011) war 65 Jahre und älter.

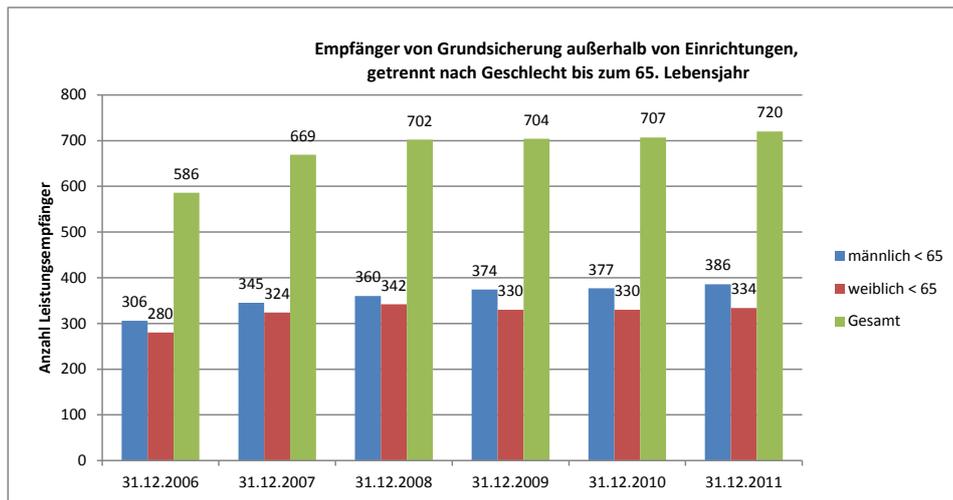


Die Zahl der Grundsicherungsempfänger ab 65 Jahren stieg seit 31.12.2006 um rd. 15 %. Dies zeigt, dass bei immer mehr Personen die Rente nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht. In der Gruppe der mindestens 65-Jährigen nehmen die Frauen den größten Anteil ein. Dies ist einerseits bedingt durch die höhere Lebenserwartung, andererseits aber auch durch die geringeren Rentenbezüge von Frauen. Allerdings nimmt der prozentuale Anteil der Frauen seit 2006 kontinuierlich ab bzw. der Anteil der Männer zu. Vom 31.12.2006 bis zum 31.12.2011 ging der Frauenanteil von 65 % auf 60 % zurück.



In der Gruppe der unter 65-Jährigen sind dagegen die Männer im Leistungsbezug in der Überzahl (rd. 54 % am 31.12.2011). Dies erklärt sich u.a. durch die Tatsache, dass Männer unter 65 Jahren häufiger von Schwerbehinderung betroffen sind als Frauen. So waren von den in Baden-Württemberg am 31.12.2009 registrierten rund 394.000 schwerbehinderten Menschen unter 65 Jahren 55 % Männer.

Insgesamt ist in dieser Gruppe seit 31.12.2006 ein Anstieg um 23 % d.h. 134 Personen zu verzeichnen. Dabei spielt u.a. die Überleitung aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) eine Rolle. Vermehrt wechselten Leistungsempfänger infolge fehlender Erwerbsfähigkeit in den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII.



Die Grundsicherungsempfänger (Stichtag 31.12.11) verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden im Landkreis:

Stadt/Gemeinde	Empfänger von Grundsicherung 31.12.2011	Bevölkerung 31.12.2010	Empfänger von Grundsicherung in % der Bevölkerung
Aach	3	2.175	0,14
Allensbach	15	7.106	0,21
Bodman - Ludwigshafen	19	4.391	0,43
Büsing	5	1.396	0,36
Eigeltingen	15	3.572	0,42
Engen	51	10.200	0,50
Gaienhofen	9	3.238	0,28
Gailingen	7	3.084	0,23
Gottmadingen	46	10.253	0,45
Hilzingen	23	8.284	0,28
Hohenfels	5	2.008	0,25
Konstanz	785	84.693	0,93
Moos	5	3.270	0,15
Mühlhausen - Ehingen	12	3.677	0,33
Mühlingen	5	2.312	0,22
Öhningen	23	3.624	0,63
Orsingen - Nenzingen	5	3.189	0,16
Radolfzell	170	30.782	0,55
Reichenau	4	5.185	0,08
Rielasingen - Worblingen	41	11.881	0,35
Singen	505	45.826	1,10
Steißlingen	10	4.608	0,22
Stockach	84	16.679	0,50
Tengen	8	4.602	0,17
Volkertshausen	5	2.948	0,17
Gesamt:	1.860	278.983	0,67
außerhalb des Landkreises	13		
Insgesamt:	1.873		

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung	Rechnungsergebnis 2006 €	Rechnungsergebnis 2007 €	Rechnungsergebnis 2008 €	Rechnungsergebnis 2009 €	Rechnungsergebnis 2010 €	Rechnungsergebnis 2011 €
Ausgaben außerhalb von Einrichtungen	7.142.349	8.128.180	9.261.895	8.705.614	9.402.187	9.555.807
Einnahmen außerhalb von Einrichtungen	163.578	239.765	227.692	290.188	408.918	274.090
Netto außerhalb von Einrichtungen	6.978.771	7.888.415	9.034.203	8.415.426	8.993.269	9.281.716

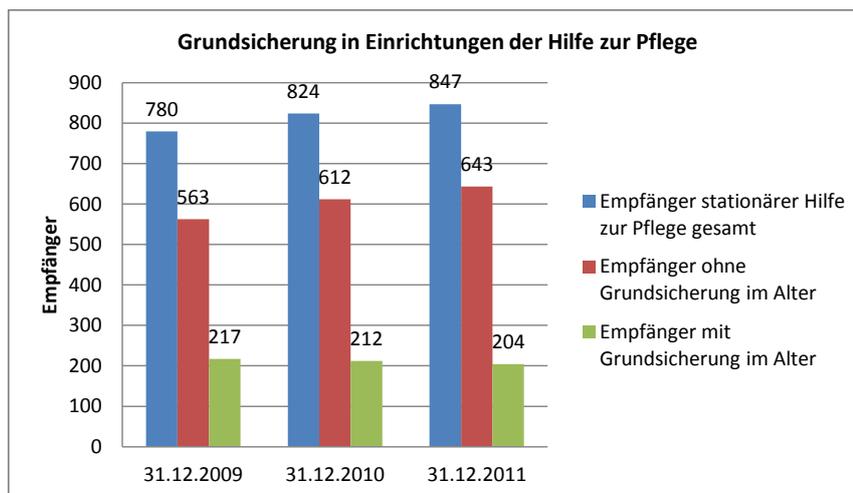
1.3.2. Empfängerzahlen und Aufwendungen in Einrichtungen

Grundsicherungsleistungen sind bei Bedürftigkeit auch an Personen in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu leisten.

Empfänger Grundsicherung in Einrichtungen	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Gesamt	482	474	456
davon			
in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege	217	212	204
in Einrichtungen der Behindertenhilfe	265	262	252

Der Nettoaufwand 2011 betrug insgesamt 2.376.577 €. Davon entfallen auf

Grundsicherung in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege	1.146.648 €
Grundsicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe	1.229.929 €



Obgleich die Zahl der Leistungsempfänger stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2011) um rd. 3 % zum Vorjahr stieg, ging der Anteil der Grundsicherungsempfänger zurück. Erhielten am 31.12.2010 noch 25,7 % aller Leistungsempfänger neben der stationären Hilfe zur Pflege auch Grundsicherungsleistungen, lag dieser Anteil am 31.12.2011 nur noch bei 24,1 %.

2. Hilfe zur Pflege

Nach der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (eine aktuellere Statistik existiert noch nicht) waren im Landkreis Konstanz 6.194 Personen pflegebedürftig (2,2 % der Bevölkerung). Von diesen pflegebedürftigen Personen wurden 2.301 Personen (37,1 %) stationär betreut und 3.893 Personen (62,9 %) zu Hause versorgt.

2.1 Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Zahl der pflegebedürftigen Personen im Landkreis Konstanz, die zur Bestreitung ihrer Pflege auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, nahm seit 2007 stetig zu. Vom 31.12.2007 bis zum 31.12.2011 war ein Anstieg um rd. 18 % (+ 163 Personen) zu verzeichnen.

Hilfe zur Pflege	31.12.2007			31.12.2008			31.12.2009			31.12.2010			31.12.2011		
	Landkreis	Stadt Konstanz	Gesamt	Landkreis	Stadt Konstanz	Gesamt									
1. in Einrichtungen	507	273	780	524	258	782	515	265	780	556	268	824	579	268	847
davon															
Pflegestufe 0	85	41	126	92	37	129	91	39	130	91	34	125	85	37	122
Pflegestufe 1	154	90	244	162	85	247	157	89	246	150	91	241	161	90	251
Pflegestufe 2	158	92	250	168	80	248	173	84	257	209	94	303	210	92	302
Pflegestufe 3 und Härte	110	50	160	102	56	158	94	53	147	106	49	155	123	49	172
2. ambulante Pflege	67	54	121	70	65	135	94	73	167	107	113	220	110	107	217
davon															
nur Pflegegeld	39	12	51	31	11	42	16	6	22	14	8	22	18	7	25
nur Sachleistung	28	42	70	39	54	93	61	42	103	77	82	159	76	79	155
Sachleistung u. Pflegegeld							17	25	42	16	23	39	16	21	37
Insgesamt	574	327	901	594	323	917	609	338	947	663	381	1044	689	375	1064
Anteil stationäre Pflege in %	88,33%	83,49%	86,57%	88,22%	79,88%	85,28%	84,56%	78,40%	82,37%	83,86%	70,34%	78,93%	84,03%	71,47%	79,61%
Anteil ambulante Pflege in %	11,67%	16,51%	13,43%	11,78%	20,12%	14,72%	15,44%	21,60%	17,63%	16,14%	29,66%	21,07%	15,97%	28,53%	20,39%
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis*			6.181			6.181			6.194			6.194			6.194
Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege			14,58%			14,84%			15,29%			16,86%			17,18%

*Pflegestatistik 2005, 2007 und 2009

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege stellen sich wie folgt dar:

Hilfe zur Pflege	Rechnungsergebnis 2007	Rechnungsergebnis 2008	Rechnungsergebnis 2009	Rechnungsergebnis 2010	Rechnungsergebnis 2011
	€	€	€	€	€
stationäre Hilfen	8.453.494	8.348.962	8.119.405	9.269.253	9.434.899
ambulante Hilfen	763.096	775.567	766.758	1.044.647	1.005.823
Gesamt	9.216.590	9.124.529	8.886.163	10.313.900	10.440.723

Die Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Pflege läuft nicht zwingend gleich wie die Fallzahlenentwicklung.

Obgleich z.B. die Zahl der Hilfeempfänger stationärer Hilfen am 31.12.08 geringfügig über der am 31.12.07 lag, fielen in 2008 geringere Aufwendungen an. Dies zeigt, dass für die anfallenden Kosten bei den Hilfen zur Pflege neben der Zahl der Hilfeempfänger vor allem auch die Einstufung der Hilfeempfänger in die Pflegestufe und die damit verbundenen Leistungen der

Pflegekasse, die Pflegesätze der Einrichtungen und Dienste, sowie das einzusetzende Einkommen und Vermögen der Hilfebedürftigen maßgeblich sind.

Der deutliche Rückgang der Aufwendungen bei den stationären Hilfen in 2009 ist auf Mehreinnahmen aus einmaligen Wohngeldnachzahlungen für Heimfälle der Jahre 2001–2004 zurückzuführen. Aufgrund des 9. Wohngeldänderungsgesetzes mussten die Wohngeldbescheide in diesen Fällen hinsichtlich der Einkommensanrechnung nochmals überprüft werden. Diese Überprüfung führte in der Regel zu einem höheren Wohngeld, das rückwirkend bewilligt wurde.

Der Kostenanstieg in den Jahren 2010 und 2011 spiegelt den deutlichen Anstieg bei den Leistungsempfängern wider.

2.3 Stationäre Hilfe zur Pflege

Die Zahl der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege am Stichtag 31.12.2011 lag mit 3 % (+ 23 Personen) über der des Vorjahres und 9 % (+ 67 Personen) über der Empfängerzahl zum 31.12.2009. Da das Pflegerisiko mit zunehmendem Alter steigt, dürfte u.a. die demographische Entwicklung eine Rolle spielen. Der Anteil der über 70-Jährigen an der Gesamtbevölkerung nahm zu. Unabhängig vom demographischen Wandel ist festzustellen, dass ein wachsender Anteil Pflegebedürftiger zur Finanzierung eines Pflegeheimaufenthaltes auf Sozialleistungen angewiesen ist. Offensichtlich reichen die Renten und die Leistungen aus der Pflegeversicherung vermehrt nicht mehr dazu aus, um die Kosten der Pflege selbst zu finanzieren.

	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Empfänger stationäre Hilfe zur Pflege nach SGB XII	780	782	780	824	847
davon					
Pflegestufe I - III	654	653	650	699	725
Pflegestufe 0	126	129	130	125	122
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die stationär betreut werden*	2.378	2.378	2.428	2.428	2.428
Anteil der Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege nach SGB XII	27,50%	27,46%	26,77%	28,79%	29,86%

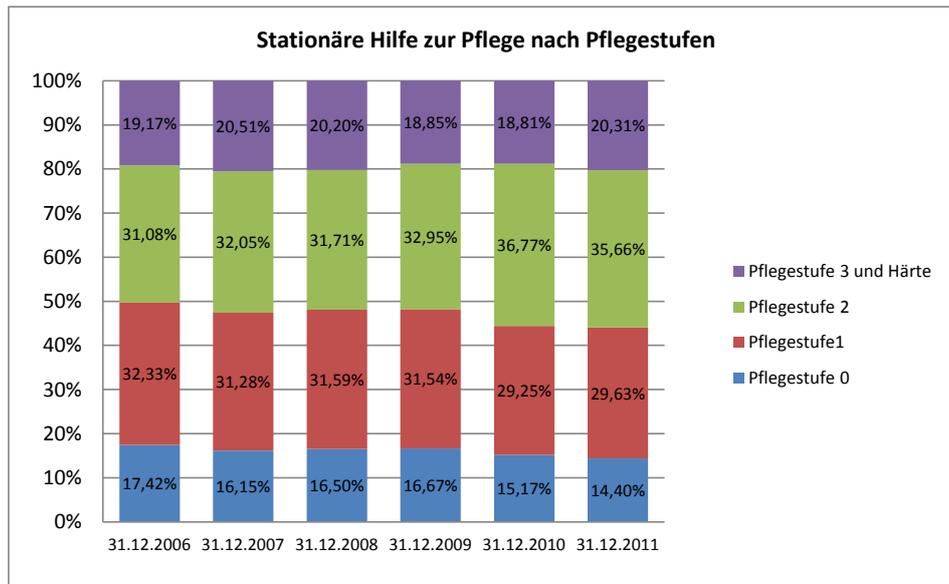
*Pflegestatistik 2005,2007 und 2009

Nach der Pflegestatistik Baden – Württemberg 2009 werden 37,1 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz, d.h. 2.301 Personen, stationär betreut. Rd. 29,9 % benötigen Leistungen der Hilfe zur Pflege. Dieser Vergleich ist nur für die eingestufteten Pflegebedürftigen möglich, da nur dieser Personenkreis in der Pflegestatistik erfasst ist.

Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2011 1.063 Personen stationäre Hilfe zur Pflege. Dies sind rd. 26 % (+ 216 Personen) mehr als am Stichtag. Das zeigt, dass es im Jahresverlauf zu einer beträchtlichen Verschiebung in der Zusammensetzung der Leistungsempfänger kommt.

2.3.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegestufen

Über den Personenkreis der Pflegebedürftigen der Pflegestufen I – III hinaus ist Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII auch für Personen zu leisten, deren Pflege- und Unterstützungsbedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt (Pflegestufe 0).



Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Anteil der Leistungsempfänger mit einer hohen Pflegestufe (II und III) in stationären Einrichtungen steigt. Lag der Anteil 2006 noch bei 50 %, so macht er am Stichtag 31.12.2011 bereits 56 % aus.

Anzahl	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Pflegestufe 0	139	126	129	130	125	122
Pflegestufe 1	258	244	247	246	241	251
Pflegestufe 2	248	250	248	257	303	302
Pflegestufe 3 und Härte	153	160	158	147	155	172
Gesamt	798	780	782	780	824	847

2.3.2. stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter

20 % der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege im Landkreis Konstanz (171 Personen) sind jünger als 65 Jahre. Dieser Personenkreis ist oft mehrfach beeinträchtigt. Neben der körperlichen Pflegebedürftigkeit spielen häufig psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen eine Rolle. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen zur Finanzierung des Pflegeheimaufenthaltes häufiger auf Sozialleistung angewiesen sind, als die über 65 – Jährigen, da jüngere Pflegebedürftige bei Erwerbsunfähigkeit oft keine oder nur geringe Rentenansprüche haben. Dies bestätigt auch die Pflegestatistik Baden-Württemberg. Danach lag die Sozialhilfequote der unter 65 – Jährigen Bewohner von Pflegeheimen in Baden- Württemberg im Jahr 2009 bei 63 %, die Sozialhilfequote bei den 65 – jährigen und älteren Pflegeheimbewohnern lediglich bei 25,5 %.

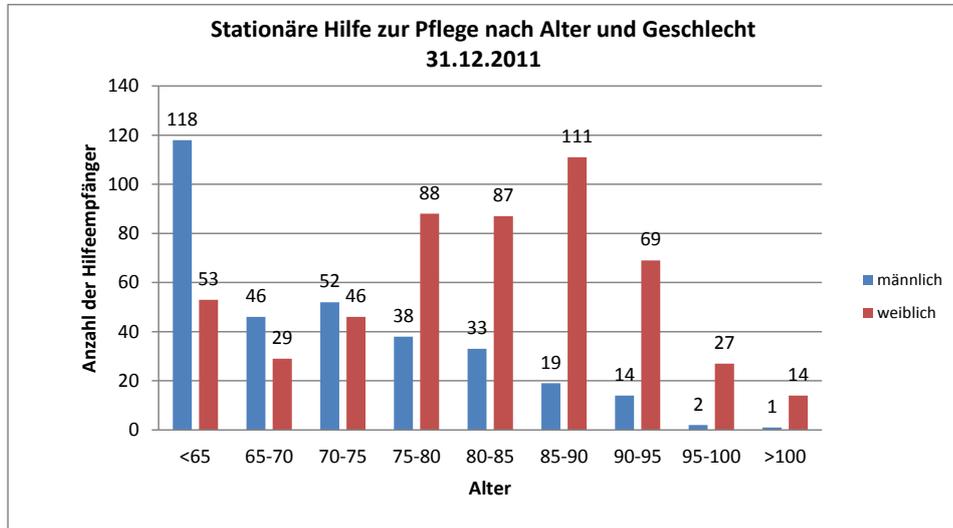
2.3.3 Pflegerisiko nach Alter und Geschlecht

Das Pflegerisiko von Frauen ab dem 75. Lebensjahr ist deutlich höher, als das der Männer. Dagegen weist vor der Vollendung des 75. Lebensjahres die männliche Bevölkerung das höhere Pflegerisiko auf. Von 503 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege ab Vollendung des 75. Lebensjahres (Stichtag 31.12.11) sind 396 d.h. rd. 79 % weiblich und 107, d.h. rd. 21 % männlich. Dagegen liegt der Anteil der Frauen bei den unter 75 -Jährigen lediglich bei rd. 37 % (128 Personen), bei den Männern dagegen bei rd. 63 % (216 Personen).

Von den insgesamt 847 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2011) waren 524 d.h. 62 % weiblich. Dies bestätigt, dass eine Verlängerung der Lebenserwartung zu einem

wachsenden Pflegerisiko führt. Hinzu kommt, dass Frauen nicht nur länger leben als ihre Partner, sondern häufig auch jünger sind. Sie leben daher im Alter oft allein und sind in größerem Maße auf professionelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit angewiesen als Männer, die in vielen Fällen so lange es geht zu Hause von ihrer Partnerin gepflegt werden.

Frauen sind bei Pflegebedürftigkeit in der Regel infolge geringerer Renteneinkünfte auch in größerem Umfang auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.



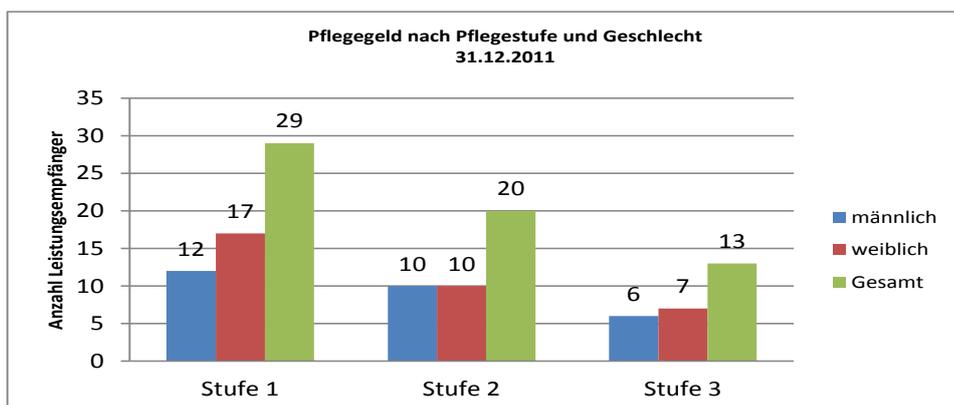
2.4 Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Nach der Pflegestatistik Baden – Württemberg 2009 werden 62,9 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz, d.h. 3.893 Personen, zu Hause durch Angehörige und/oder Pflegedienste versorgt. 5,57 % (Stichtag 31.12.11) benötigen bei der ambulanten Versorgung Sozialhilfe zur Deckung der Kosten.

	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	129	121	132	167	220	217
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die zu Hause betreut werden*	4.225	3.803	3.803	3.893	3.893	3.893
Anteil der Empfänger von ambulanter Hilfe zur Pflege nach SGB XII	3,05%	3,18%	3,47%	4,29%	5,65%	5,57%

*Pflegestatistik 2005, 2007 und 2009

2.4.1 Ambulante Hilfe zur Pflege (Pflegegeld) nach Pflegestufen



Pflegebedürftige, die durch Angehörige oder nahe stehende Personen ohne professionelle Hilfe versorgt werden, erhalten Pflegegeld. Zum Stichtag 31.12.2011 erhielten 62 Personen Pflegegeld. Pflegegeldempfänger der Stufe 3 nehmen mit 21 % den geringsten Anteil ein.

Da Pflegebedürftige in einer niedrigeren Pflegestufe wohl am ehesten zu Hause durch die Angehörigen ohne fremde Hilfe versorgt werden können, ist dieser Zusammenhang wenig überraschend. Andererseits dürfte es vielen Angehörigen schwer fallen, bei Schwerstpflegebedürftigkeit die Versorgung zu Hause aus eigenen Kräften zu organisieren, so dass die Unterbringung im Heim in diesen Fällen nicht selten die einzige Möglichkeit der adäquaten Versorgung darstellt.

3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen), die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

3.1. Hilfsangebot im Landkreis Konstanz

Das Hilfsangebot für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist im Landkreis Konstanz gut und vielfältig ausgebaut.

Die AGJ, Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. ist Träger der Angebote der Gefährdetenhilfe im Landkreis Konstanz. Das Hilfeangebot umfasst folgende Dienste und Einrichtungen:

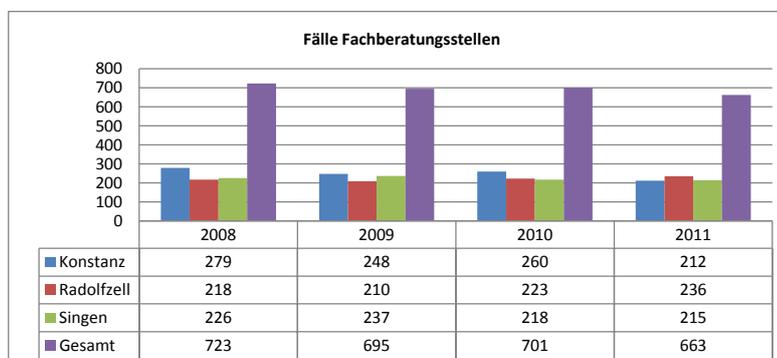
- 3 ambulante Fachberatungsstellen
- 2 Tagesstätten
- 1 Aufnahmehaus
- ambulant betreutes Wohnen
- 1 stationäre Einrichtung
- 1 medizinische Ambulanz
- 1 Arbeits- und Beschäftigungsprojekt

3.1.1. Ambulante Fachberatungsstelle

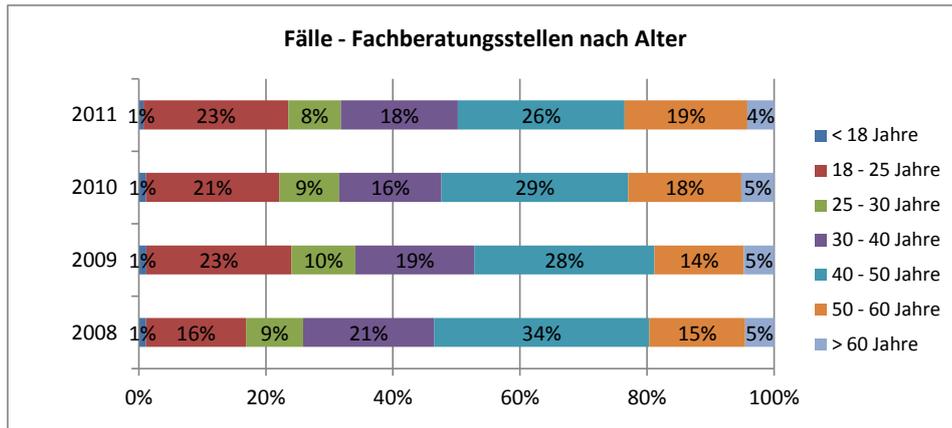
Die ambulanten Fachberatungsstellen sind zentrale (Erst-) Kontaktstellen. Dort werden Soforthilfe und Krisenintervention geleistet und die notwendigen Hilfen koordiniert.

Im Landkreis Konstanz bestehen 3 Ambulante Fachberatungsstellen (in Konstanz, Radolfzell und Singen).

Die Zahl der Betreuungen in 2011 liegt rd. 5 % unter der des Vorjahres. Außerdem sind Verschiebungen innerhalb der Fachberatungsstellen festzustellen. So ging der Anteil der Betreuungen in der Fachberatungsstelle in Konstanz von 37 % auf 32 % zurück, während der Anteil in der Fachberatungsstelle in Radolfzell von 32 % auf rd. 36 % stieg.



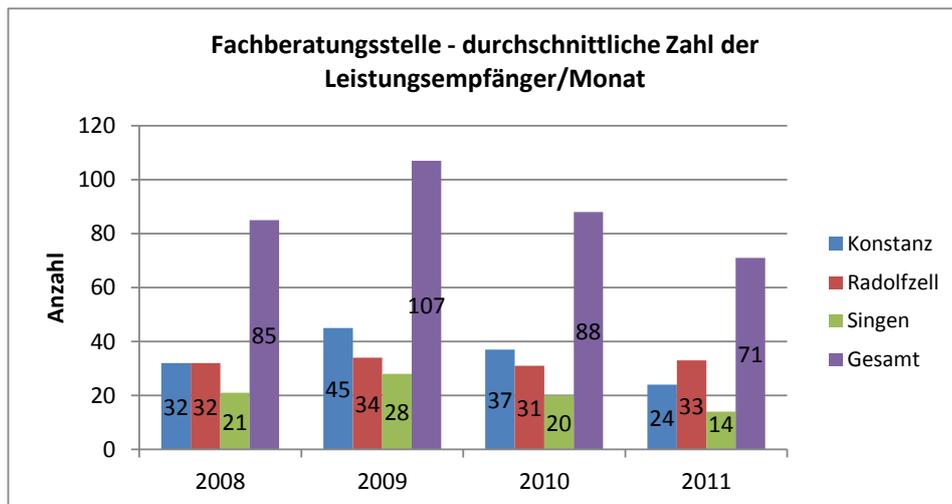
Die Altersstruktur in den Fachberatungsstellen stellt sich wie folgt dar:



Auffallend ist ein hoher Anteil an Betreuungen von Personen unter 25 Jahren. Offensichtlich sind immer mehr junge Menschen von ungesicherten Wohn – und Lebensverhältnissen betroffen.

In den Fachberatungsstellen erfolgt auch die Auszahlung der Sozialhilfetagesätze bzw. Hartz IV-Tagesätze an die berechtigten Personen.

Die durchschnittliche Zahl der Personen, die ihre Leistungen zum Lebensunterhalt über die Fachberatungsstelle erhielten, stellt sich wie folgt dar:

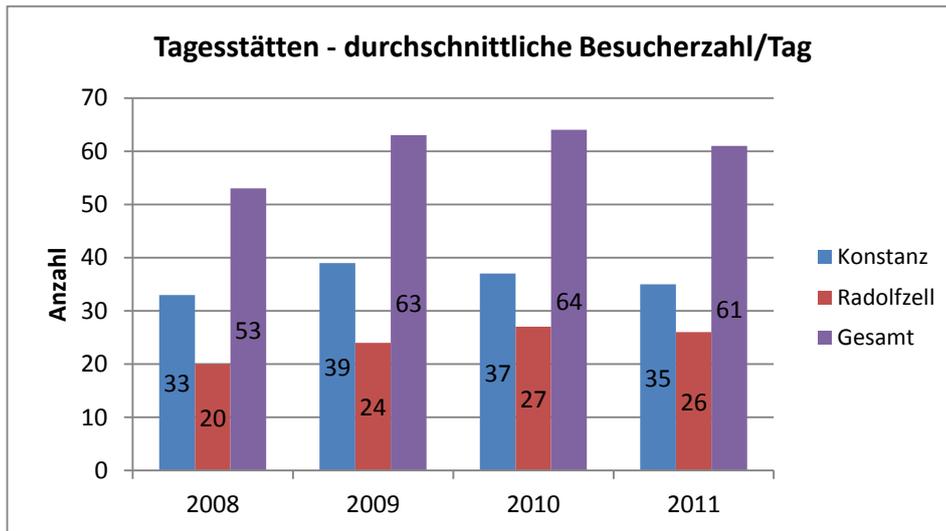


3.1.2 Tagesstätte

Tagesstätten sind niedrigschwellig organisierte Angebote, die ohne Beratungszwang Grundversorgung und Tagesaufenthalt bieten.

Die 2 Tagesstätten im Landkreis Konstanz sind an die Fachberatungsstellen in Konstanz und Radolfzell angegliedert.

Pro Tag zählten die Tagesstätten im Jahr 2011 durchschnittlich 61 Besucher

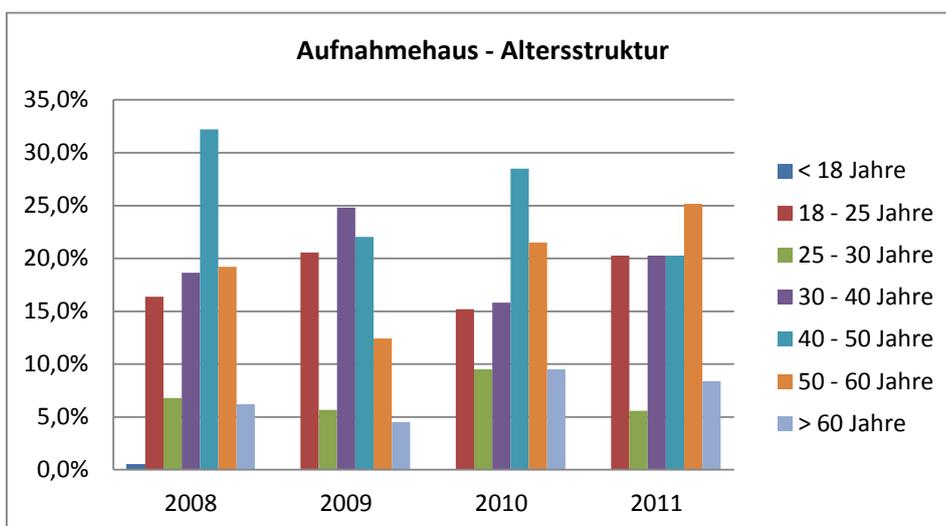


3.1.3. Aufnahmehaus

Beim Aufnahmehaus handelt es sich um ein ambulantes, qualifiziertes, kurzfristig belegbares Wohnangebot für die Dauer der Klärung des Hilfebedarfs. Es dient nicht einem dauerhaften Aufenthalt.

Das Aufnahmehaus „Jakobushof“ in Radolfzell verfügt über 12 Plätze. Zur Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz stehen zusätzlich 2 Plätze zur Verfügung (s. 3.2.2)

Aufnahmehaus	2008		2009		2010		2011	
Anzahl der Betreuungen	177	100,00%	141	100,00%	158	100,00%	143	100,00%
davon								
Männer	148	83,6%	120	85,1%	124	78,5%	116	81,1%
Frauen	29	16,4%	21	14,9%	34	21,5%	27	18,9%

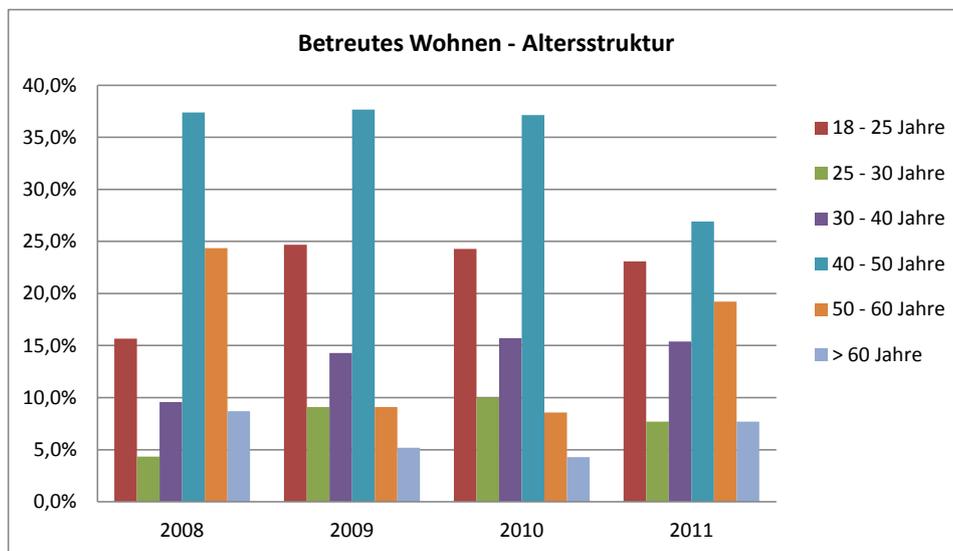


3.1.4. Betreutes Wohnen

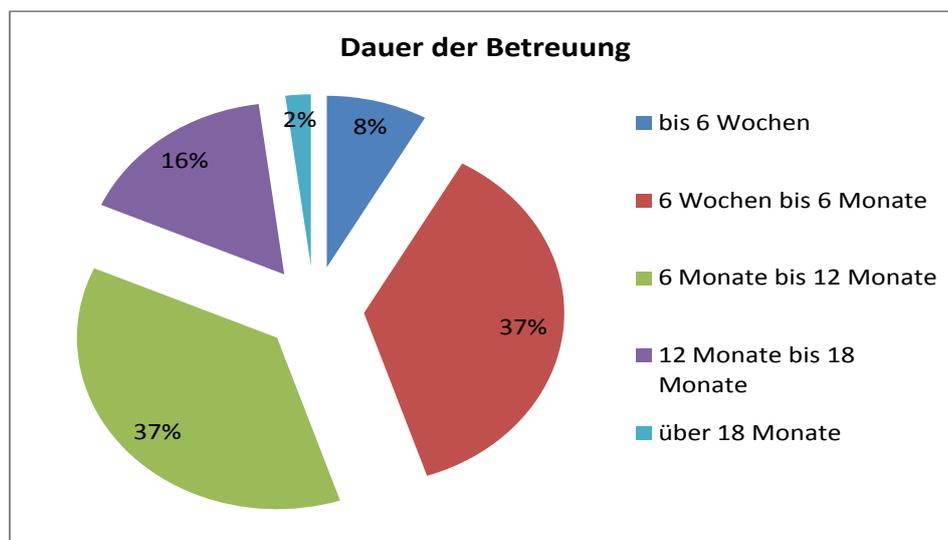
Das betreute Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und Betreuung durch Fachkräfte. Das Angebot dient zum einen der Nachbetreuung nach stationärer Hilfe, zum anderen jedoch auch von Anfang an als ein eigenes angemessenes Hilfsangebot.

Im Landkreis Konstanz stehen 35 Plätze Betreutes Wohnen zur Verfügung.

Betreutes Wohnen	2008		2009		2010		2011	
Anzahl der Betreuungen	115	100,0%	77	100,0%	70	100,0%	78	100,0%
davon								
Männer	92	80,0%	56	72,7%	54	77,1%	63	80,8%
Frauen	23	20,0%	21	27,3%	16	22,9%	15	19,2%



In 2011 wurden 49 Betreuungsverhältnisse beendet. Die Dauer der Betreuung in diesen Fällen stellt sich wie folgt dar:



70 %, d.h. 35 Personen lebten nach der Beendigung der Betreuung in einer eigenen Wohnung.

3.1.5. Stationäre Hilfe

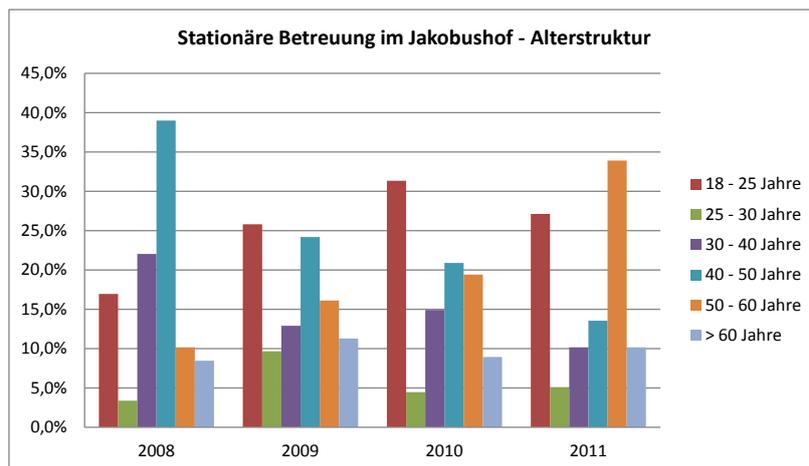
Stationäre Hilfen kommen für Personen in Betracht, die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und zumindest in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten benötigen. Die Hilfe soll zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Lebensverhältnissen dienen bzw. die sozialen Schwierigkeiten in dem Maße mildern, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist.

Der Jakobushof in Radolfzell verfügt über 22 stationäre Plätze.

Zur Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz stehen zusätzlich 2 Plätze zur Verfügung (s. 3.2.2)

Jakobushof - stationär	2008		2009		2010		2011	
Anzahl der Betreuungen	59	100,0%	62	100,0%	67	100,0%	59	100,0%
davon								
Männer	49	83,1%	53	85,5%	57	85,1%	51	86,4%
Frauen	10	16,9%	9	14,5%	10	14,9%	8	13,6%

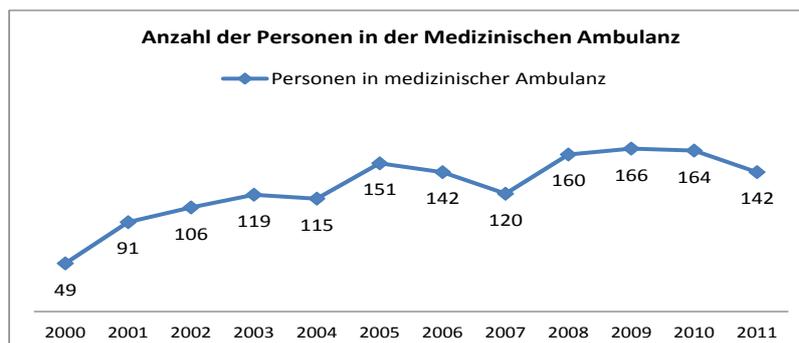
Der Rückgang in der Anzahl der Betreuungen ist insbesondere auf eine höhere Betreuungsdichte und der damit verbundenen längere Hilfe- bzw. Verweildauer im Hilfsangebot zurückzuführen.



3.1.6. medizinische Ambulanz

Die medizinische Ambulanz leistet in den Tagesstätten medizinische und pflegerische Versorgung. Hierzu steht eine Krankenschwester zur Verfügung.

Dieses Angebot nutzen:

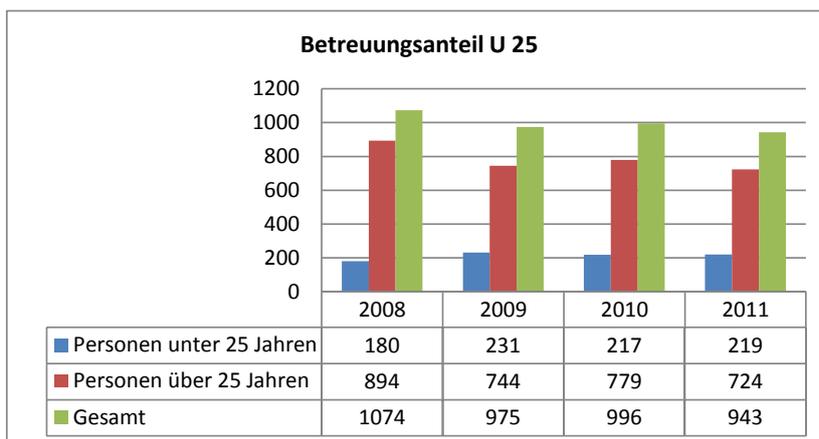


Seit 2009 werden regelmäßig Sprechstunden der Psychiatrischen Institutsambulanz angeboten. 2011 konnten durch dieses niederschwellige Angebot 61 wohnungslose Menschen mit einer psychischen Erkrankung erreicht werden.

3.2. Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe

3.2.1. Empfängerzahlen U 25

Der Anteil der Leistungsempfänger unter 25 Jahren an allen Betreuungen (Fachberatungsstellen, Aufnahmehaus, stationäre Hilfe, betreutes Wohnen) stieg von 21,8 % in 2010 auf 23,2 % in 2011.



3.2.2. Leistungsangebot U 25

Das Hilfsangebot nach § 67 SGB XII im Landkreis Konstanz war nicht ausreichend auf den Bedarf von jungen Menschen mit multiplen Problemlagen ausgerichtet. Sie grenzen sich von älteren wohnungslosen Menschen durch ihren besonderen und intensiveren Hilfe- und Betreuungsbedarf ab.

Um Wohnungslosigkeit von jungen Menschen zu vermeiden, ihrer Verelendung auf der Straße entgegenzuwirken und sie zu einem eigenverantwortlichen Leben zu befähigen wurde 2010 ein spezielles Hilfsangebot für Personen unter 25 Jahren mit besonders intensivem Betreuungsbedarf eingerichtet. Zur Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz wurde das Aufnahmehaus und die stationäre Einrichtung um je 2 Plätze erweitert. Die Plätze sind durchgängig voll belegt.

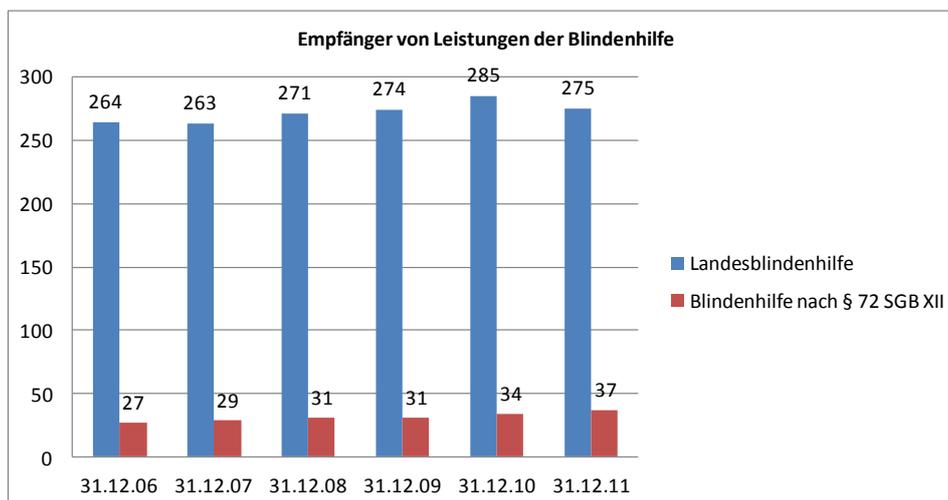
3.3. Finanzieller Aufwand des Landkreises

Aufwand	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
institutionelle Zuschüsse	216.000	216.000	216.000	238.600
davon				
für die Tagesstätten	70.000	70.000	70.000	73.500
für die Fachberatungsstellen	143.000	143.000	143.000	150.100
für die medizinische Ambulanz	3.000	3.000	3.000	15.000
Leistungen nach SGB XII	656.812	657.224	812.993	725.435
davon				
im Aufnahmehaus	188.324	157.063	184.244	150.854
Betreutes Wohnen	165.395	140.647	169.059	191.235
stationäre Hilfen	303.093	359.514	459.690	383.346
Insgesamt:	872.812	873.224	1.028.993	964.035

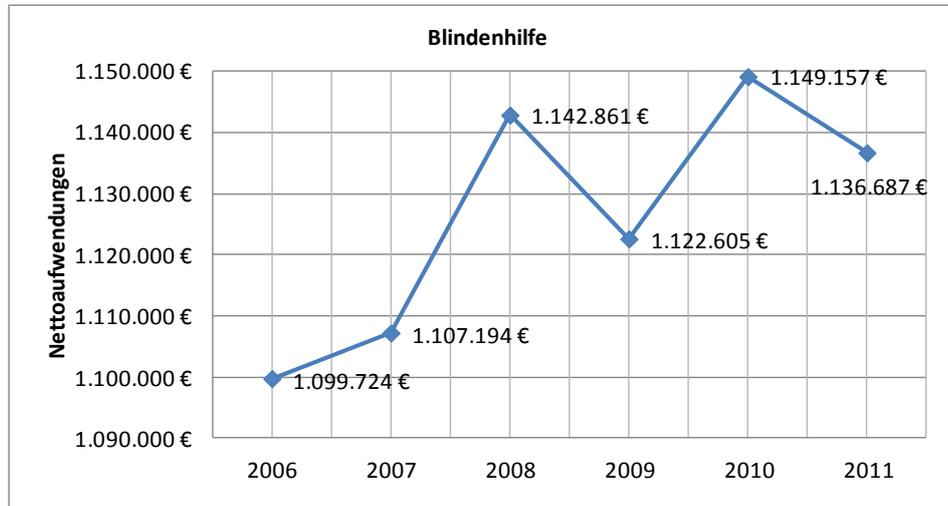
4. Blindenhilfe

Zum Ausgleich der blindheitsbedingten Nachteile haben blinde und hochgradig sehschwache Menschen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen Anspruch auf Landesblindenhilfe.

Ist das Einkommen und Vermögen des blinden Menschen gering, kann ein ergänzender Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bestehen.



Die Nettoaufwendungen für die Blindenhilfe stellen sich wie folgt dar:



Nettoaufwendungen	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Landesblindenhilfe	1.049.531 €	1.056.669 €	1.095.195 €	1.059.430 €	1.084.479 €	1.070.587 €
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	50.193 €	50.525 €	47.667 €	63.175 €	64.677 €	66.100 €
Gesamt	1.099.724 €	1.107.194 €	1.142.861 €	1.122.605 €	1.149.157 €	1.136.687 €

5. Schuldnerberatung

5.1. Rechtsgrundlage und Träger der Schuldnerberatung

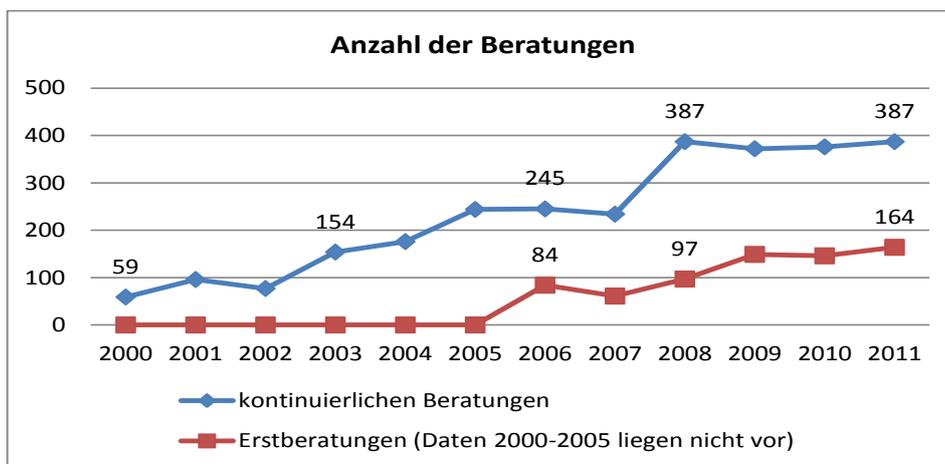
Schuldnerberatung mit dem Ziel der Verhütung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit stellt gem. § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII eine Pflichtaufgabe des Landkreises als Sozialhilfeträger dar. Im Bereich des SGB II sollen durch die Schuldnerberatung Vermittlungshemmnisse der Empfänger von Arbeitslosengeld II abgebaut und dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtert werden. Für diese Eingliederungsleistungen ist der Landkreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II zuständig.

Mit der Durchführung der Schuldnerberatung wurde im Landkreis Konstanz das Diakonische Werk des evang. Kirchenbezirks Konstanz und die Caritasverbände Konstanz und Singen-Hegau beauftragt, die eine zentrale Schuldnerberatungsstelle (ZSB) eingerichtet haben.

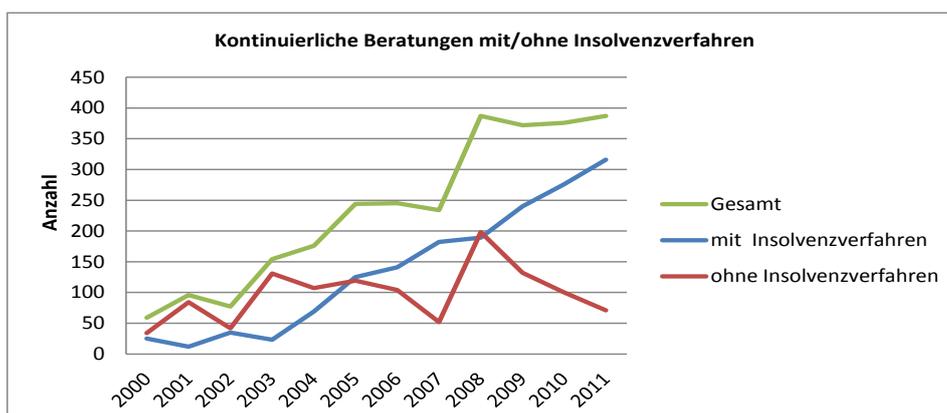
5.2. Statistische Daten

5.2.1. Anzahl der Beratungen

Der Beratungsbedarf ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Die kontinuierlichen Beratungen stiegen von 59 im Jahr 2000 auf 387 im Jahr 2011. Auch die Fälle, in denen ausschließlich eine Erstberatung erforderlich war, nahmen entsprechend zu.

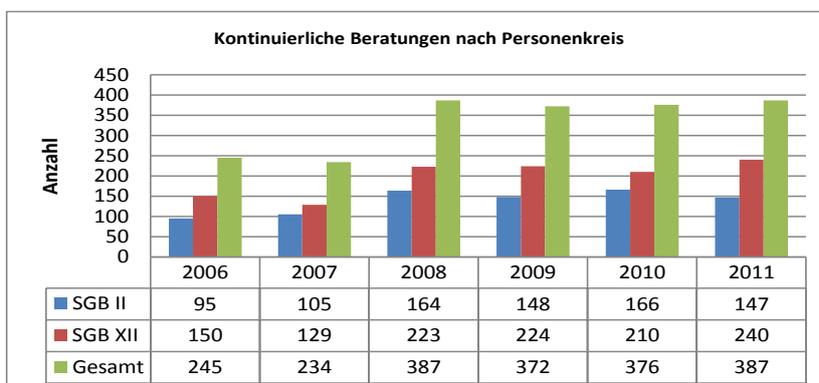


Der Anteil der Insolvenzfälle an den kontinuierlichen Beratungen nahm in den letzten Jahren stetig zu. Lag der Anteil in 2009 noch bei rd. 65 %, so stieg er in 2011 auf rd. 82% an.

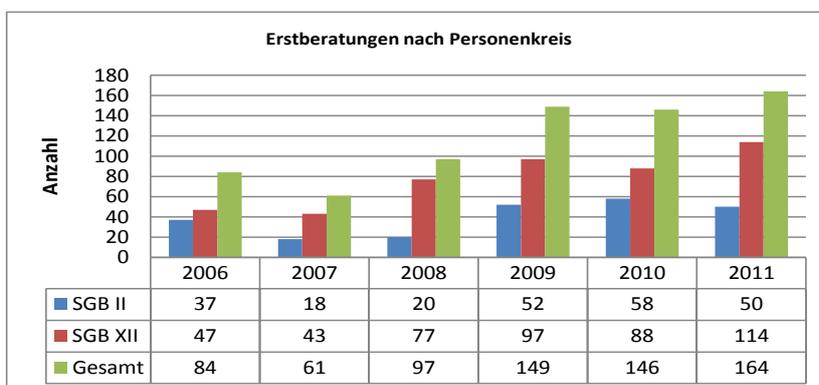


5.2.2. Beratungen nach Personenkreis

In rund 38 % der kontinuierlichen Beratungsfälle (2011) handelt es sich um Empfänger von Arbeitslosengeld II.



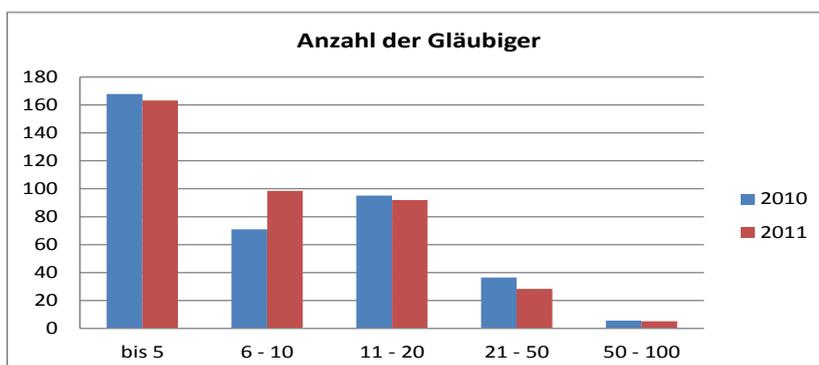
Bei den Erstberatungen lag der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld II (2011) bei rd.30 %.



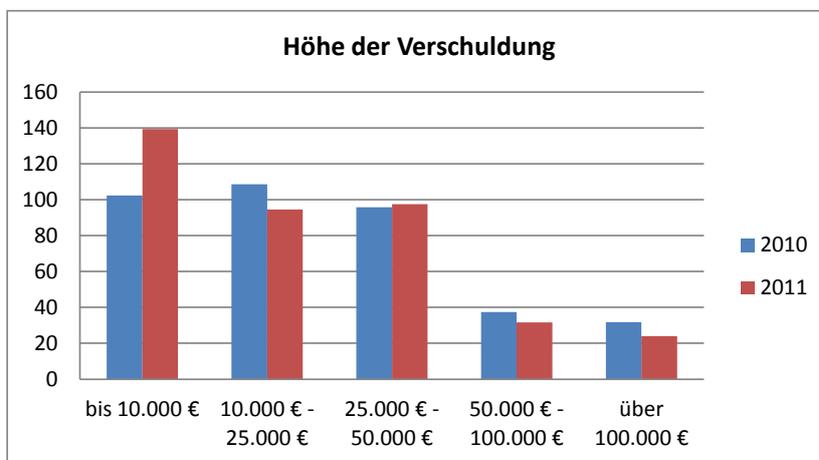
5.2.3. Verschuldenssituation der Klienten

Bei den Ursachen für die Verschuldung spielen Einkommenseinbußen aufgrund von Arbeitslosigkeit, unvorhergesehenen Lebensereignissen wie Trennung/Scheidung, Krankheit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Unfall oder Tod des Partners eine wesentliche Rolle.

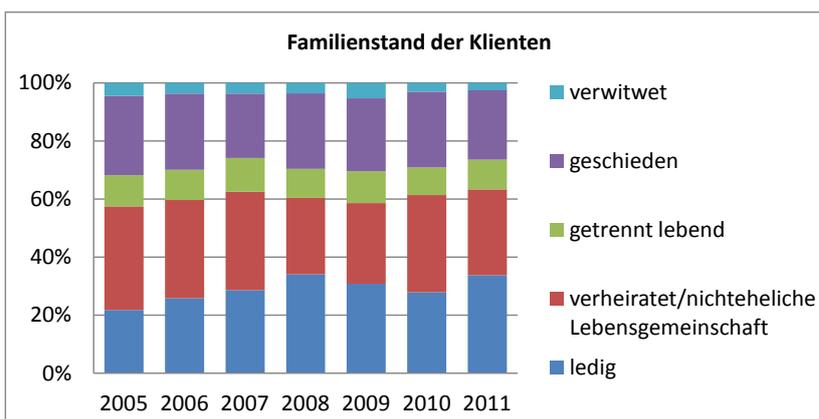
In der überwiegenden Zahl der Beratungsfälle (rd. 42 % in 2011) sind bis zu 5 Gläubiger vorhanden. Der Anteil der Schuldner mit mehr als 20 Gläubigern nahm 2011 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 20 % ab. Dagegen stieg der Anteil mit 6 - 10 Gläubigern um rd. 39 %.



Bei rd. 36 % der Beratungsfälle in 2011 lagen die Schulden unter 10.000 €. Gegenüber dem Vorjahr ist in diesem Bereich ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Die Zahl der hochverschuldeten Personen (mehr als 50.000 €) in der Schuldnerberatung nahm im Vergleich zum Vorjahr ab.

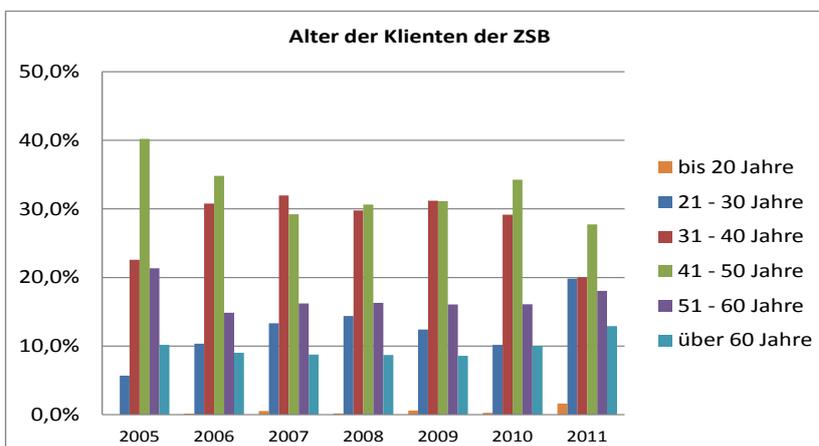


5.2.4. Familienstand der Klienten



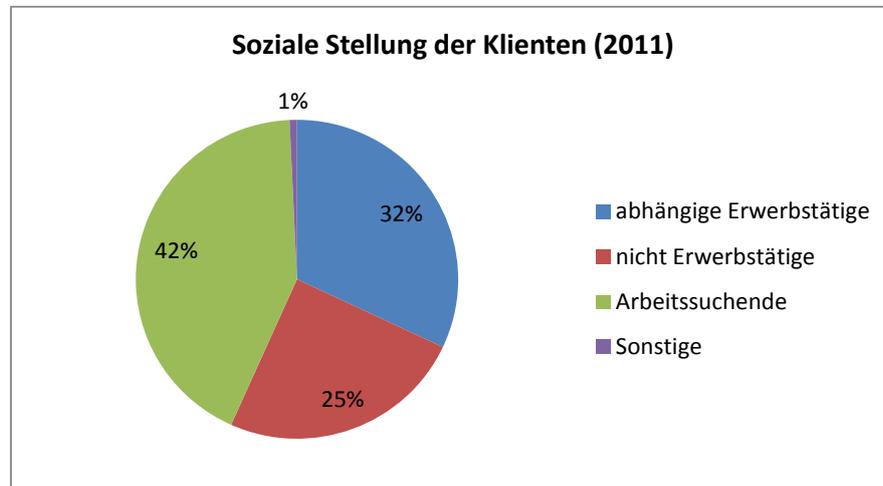
5.2.5. Alter der Klienten

In 2011 ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg bei den Klienten unter 30 Jahren und den Klienten ab 50 Jahren festzustellen, während die Zahl der Klienten zwischen 30 und 50 Jahren rückläufig war. Sie machen aber nach wie vor den Hauptanteil der Klienten der ZSB aus.

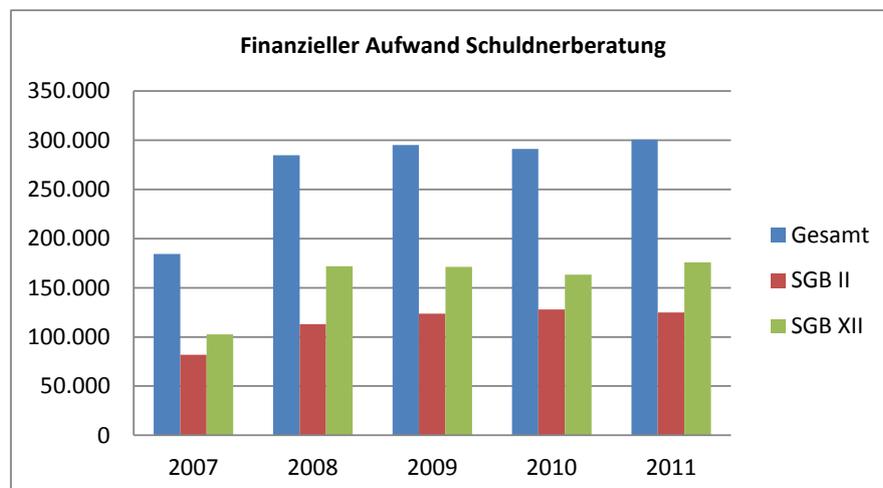


5.2.6. Soziale Stellung der Klienten

Die größte Gruppe bilden arbeitssuchende Personen d.h. überwiegend Empfänger von Leistungen nach SGB II, aber auch nach SGB III, gefolgt von den abhängigen Erwerbstätigen, den nicht Erwerbstätigen d.h. vor allem Rentner. Sonstige d.h. Studenten, Auszubildende, Selbständige und Freiberufler machen den geringsten Anteil aus.



5.3. Finanzieller Aufwand des Landkreises



Der ab 2008 deutlich gestiegene Beratungsbedarf spiegelt sich auch in den Kosten für die Schuldnerberatung wider.

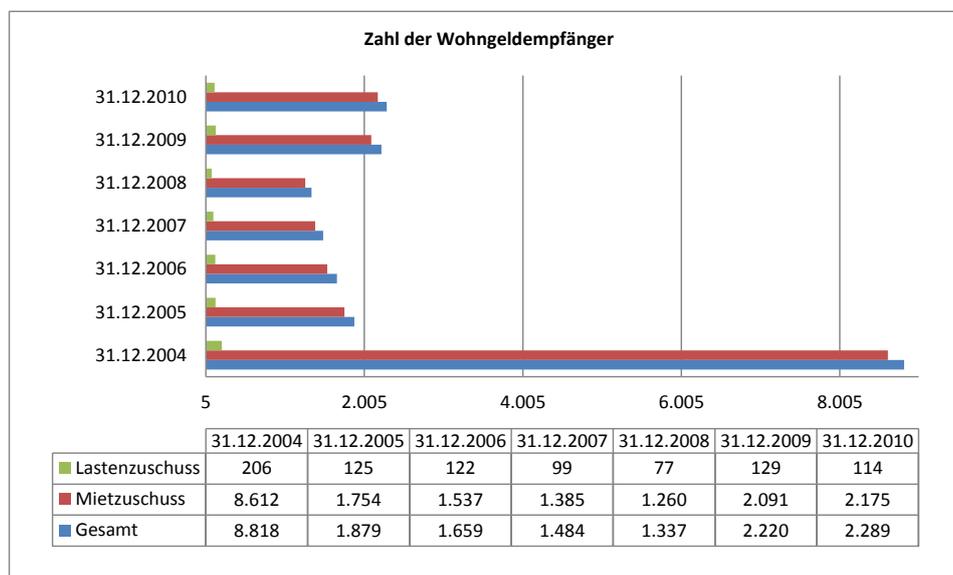
6. Wohngeld

Die Ausführungen zum Wohngeld beschränken sich auf die Zeit bis 31.12.2010, da die Wohngeldstatistik 2011 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg noch nicht vorliegt.

6.1 Allgemeines

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) auf Antrag Wohngeld als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohnungseigentum) gewährt.

6.2 Zahl der Wohngeldempfänger

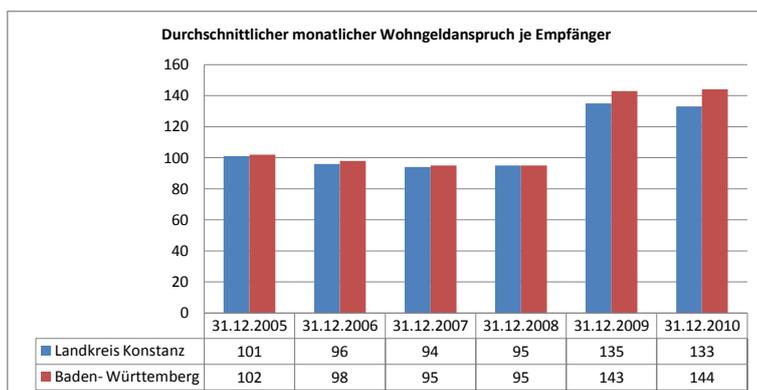


Der starke Rückgang der Wohngeldempfänger von 2004 auf 2005 ist auf Art. 25 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zurückzuführen, mit dem das Wohngeldgesetz geändert wurde. Durch die gesetzliche Neuregelung entfiel der Wohngeldanspruch für Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII) und Empfänger von Hartz IV- Leistungen (SGB II) ab 01.01.2005, da die Wohnkosten für diesen Personenkreis bei der Berechnung der jeweiligen Leistung berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes vom 24.09.08, traten zum 01.01.2009 wesentliche Leistungsverbesserungen in Kraft. So wurden u.a. die Höchstbeträge für Miete und Belastungen sowie die Einkommensgrenzen an die Kostenentwicklung angepasst. Dies wirkte sich auf die Höhe des Wohngeldes und die Zahl der Wohngeldempfänger aus. Ab 2009 zeigt sich daher wieder ein deutlicher Anstieg der Wohngeldempfänger

6.3 Höhe des Wohngeldes

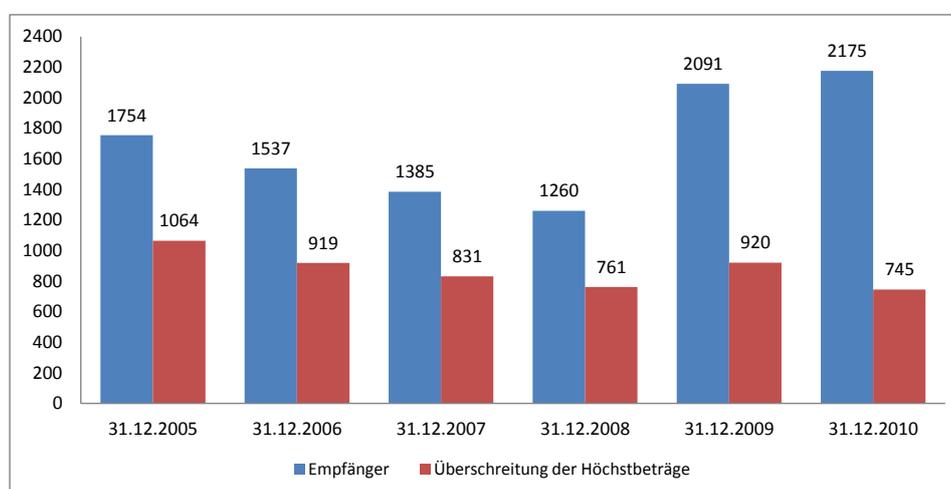
Die Höhe des Wohngeldes hängt insbesondere ab von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung.



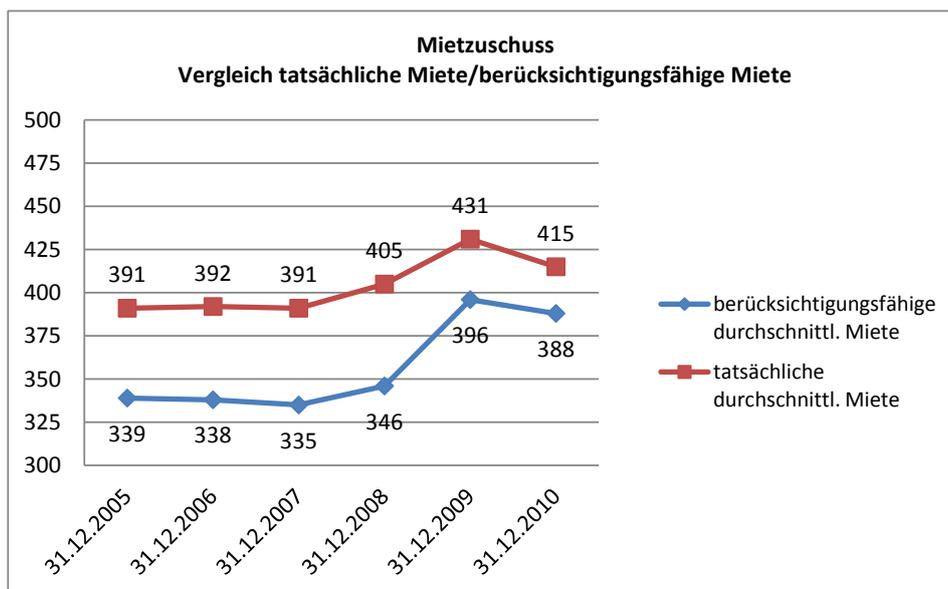
6.4 Wohnkosten der Wohngeldempfänger

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten gewährt. Die Miete/Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig (§ 8 WoGG). Diese Höchstbeträge richten sich nach der Zahl der Familienmitglieder, dem örtlichen Mietniveau, der Bezugsfähigkeit und Ausstattung der Wohnung.

Im Landkreis Konstanz wurden die Höchstbeträge in den Jahren 2005 – 2008 jeweils in rd. 60 % aller Fälle mit Bezug von Mietzuschuss überschritten. Durch die Erhöhung der Höchstbeträge für Miete und Belastungen zum 01.01.2009 ging der Anteil der Empfänger mit Überschreitung der Höchstbeträge zurück. In 2010 lag dieser Anteil bei 34 %.



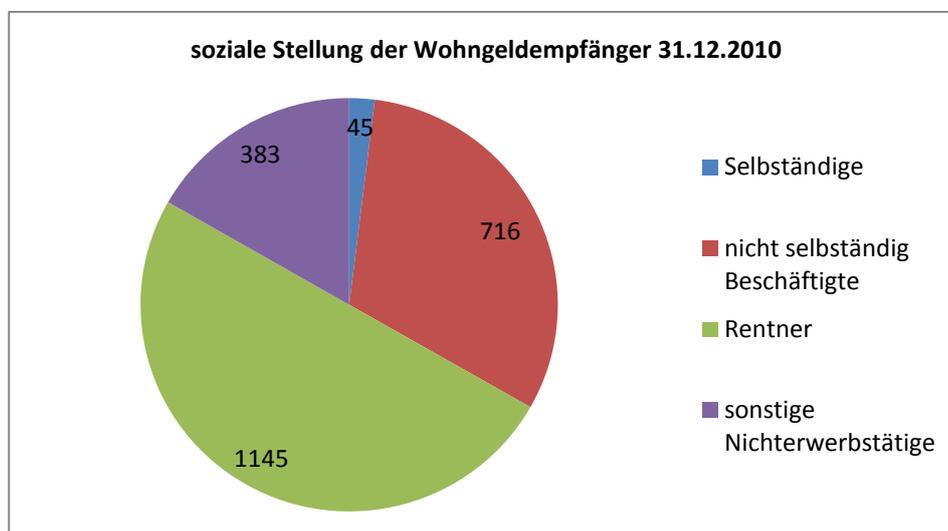
Die tatsächliche durchschnittliche Miete liegt im Landkreis Konstanz seit Jahren über der nach WoGG berücksichtigungsfähigen Miete. In 2008 war die tatsächliche Miete um 17 % höher. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2009, d.h. die Erhöhung der Miethöchstbeträge wurde die Differenz zwar geringer, in 2010 liegt der Unterschied jedoch immer noch bei 7 %.



Die Empfänger von Wohngeld im Landkreis Konstanz zahlten durchschnittlich 6,64 € (Stichtag 31.12.10) Kaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche und lagen damit über dem Landesdurchschnitt von 6,41 €.

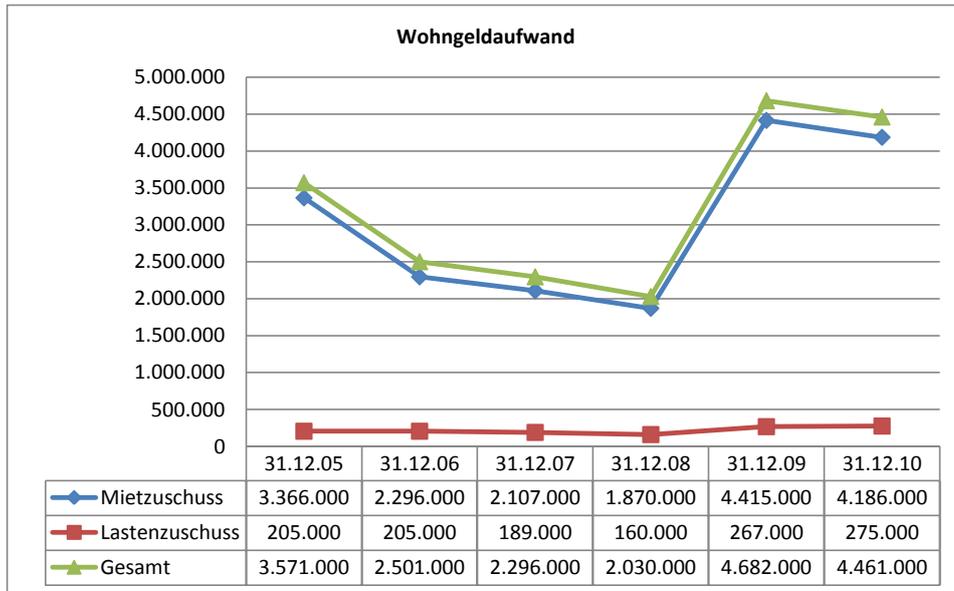
6.5 Soziale Stellung der Wohngeldempfänger

Die größte Gruppe der Wohngeldempfänger im Landkreis Konstanz bilden die Rentner mit rd. 50 % (Stichtag 31.12.2010).

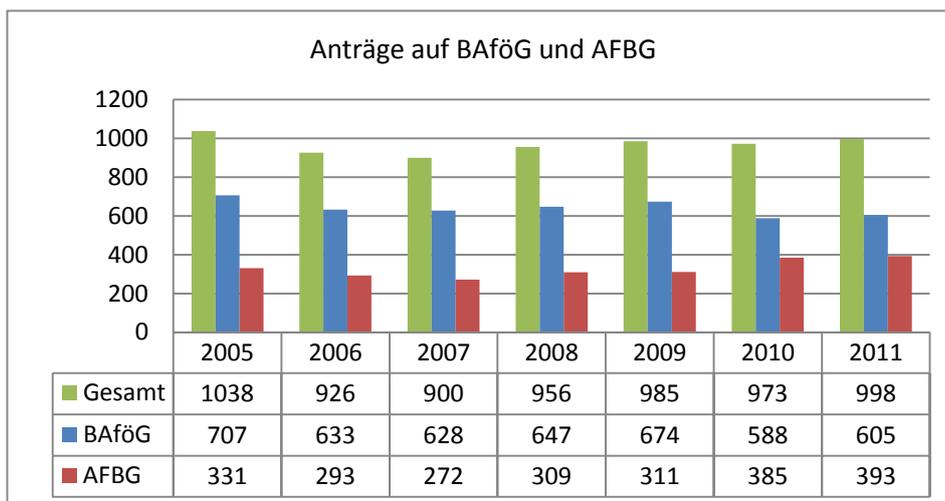


6.6. Aufwendungen

Die Aufwendungen für Wohngeld werden zu je 50 % von Bund und Land getragen. Der starke Kostenanstieg in 2009 ist auf die Änderung des Wohngeldgesetzes zurückzuführen. (s. Ausführungen Ziffer 6.2.)



7. BAföG/AFBG



Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses. Darüber hinaus werden Anreize zum Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

Der deutliche Anstieg der Antragszahlen im Bereich des Meister-BAföG ab 2010 ist auf gesetzliche Änderungen zurückzuführen, die deutlich verbesserte Förderkonditionen mit sich brachten.

8. Hilfen für Flüchtlinge

8.1. Zuständigkeit der Unteren Eingliederungs- Aufnahmebehörde

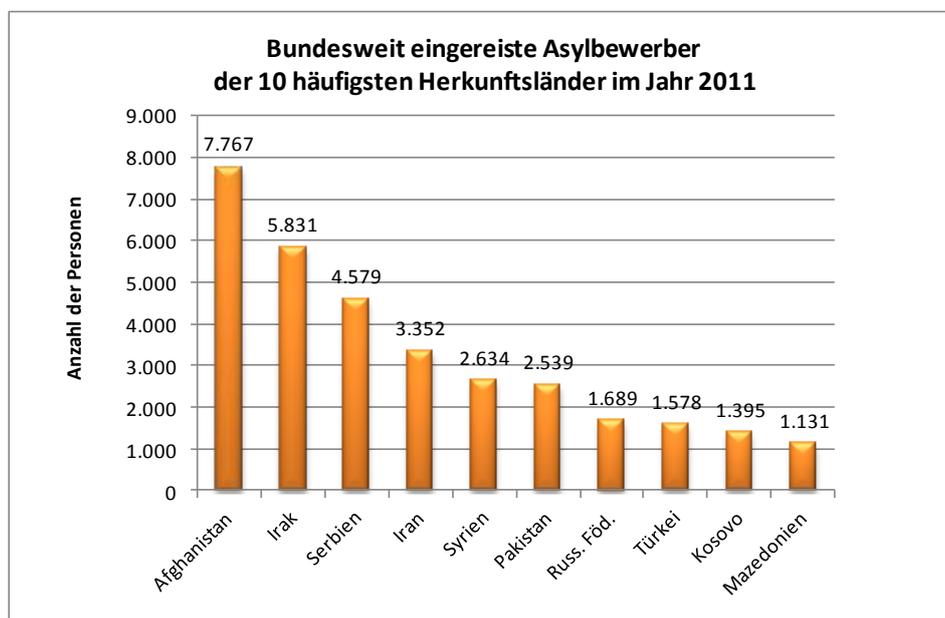
Die Untere Eingliederungs- und Aufnahmebehörde (UAB) ist zuständig für

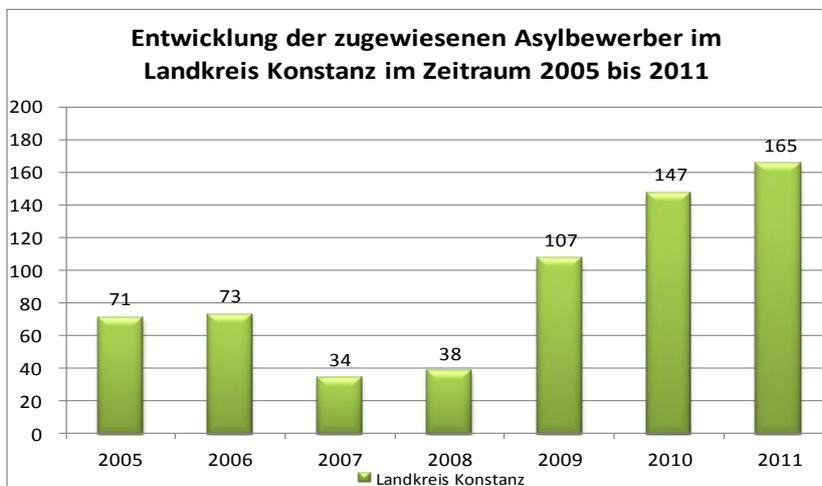
- die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),
- für die Gewährung von Leistungen an Asylbewerber und Geduldete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- die soziale Beratung und Betreuung
- die Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz (EglG)
- die Gewährung von Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

8.2. Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Leistungen an Asylbewerber und Geduldete nach dem AsylbLG

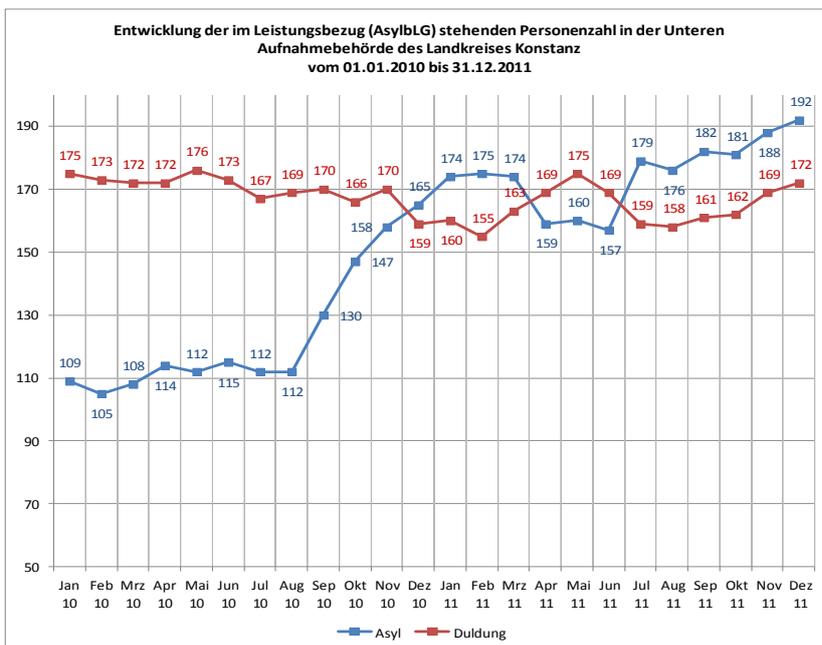
Im Jahr 2011 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 45.741 Asylerstanträge gestellt. Dies sind 4.409 mehr als im Jahr 2010 und bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um etwa 11 Prozent.

Die erneute Steigerung der Zahl der Asylbewerber ist vor allem auf den vermehrten Zugang aus den Hauptherkunftsländern, hier vor allem aus Afghanistan, Pakistan, Syrien und dem Iran sowie auf die weiterhin hohen Zugangszahlen aus Serbien und dem Irak zurückzuführen. Allein 71 Prozent aller Asylbewerber im Jahr 2011 kamen aus den zehn Hauptherkunftsländern.

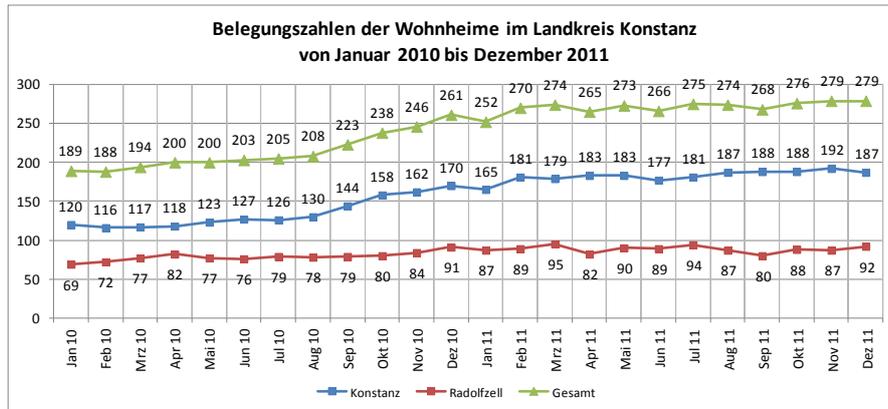




Durch die steigenden Zuweisungszahlen hat sich auch die Anzahl der leistungsberechtigten Asylbewerber im Landkreis Konstanz signifikant erhöht. Die Zahl der abgelehnten Asylbewerber, also Ausreisepflichtige und somit Geduldete ist nahezu unverändert geblieben.



Seit 2008 werden im Landkreis Konstanz noch zwei Unterkünfte betrieben. Die Kapazität der Unterkunft in Radolfzell liegt bei 90 Personen und die der Unterkunft in Konstanz bei 212 Personen. Die Auslastung Ende 2011 lag bei 92 %. Zum 31. Dezember 2011 befanden sich in diesen Unterkünften insgesamt 279 Personen



8.3. Soziale Beratung und Betreuung

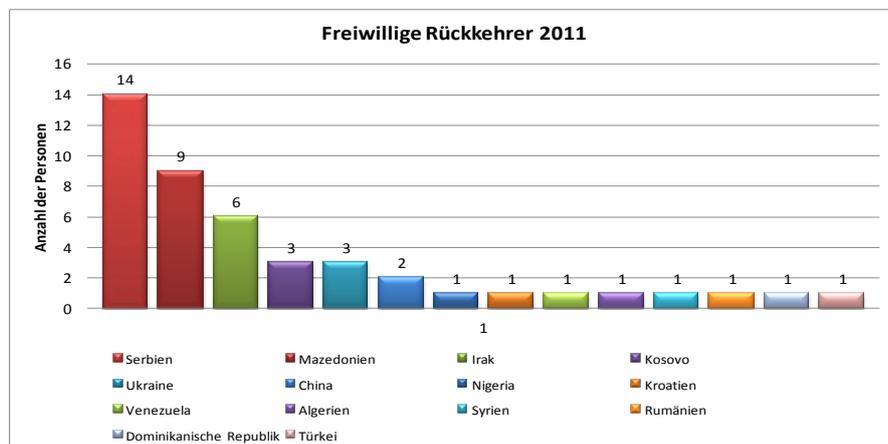
Die soziale Betreuung der genannten Personenkreise wird durch den Sozialdienst Asyl gewährleistet. Zusätzlich bieten diese in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich engagierten Bürgern mehrere Projekte an (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt).

Das Projekt EVI (Einheit- Vielfalt- Integration), welches seit August 2008 lief und über den Bund mitfinanziert wurde, ist seit Juli 2011 beendet. Aus diesem Projekt hat sich „Balu und DU“ heraus entwickelt. Der gemeinnützige Verein Balu und DU e.V. verfolgt das Ziel, auf besondere Förderbedarfe von Kindern durch Forschung und Praxis im außerschulischen Bereich zu reagieren. Zu diesem Zweck initiiert, koordiniert und evaluiert der Verein Projekte, die sich mit dem Programm Balu und DU ehrenamtlich und/oder studienintegriert dem informellen Lernen widmen.

Bislang wurden in Singen, Konstanz, Radolfzell und Stockach ehrenamtliche junge Erwachsene als Mentoren für die Betreuung von Grundschulkindern gewonnen.

Dieses Projekt wird weitergeführt.

Im Projekt „In Zukunft Heimat“, welches seit Januar 2008 läuft steht die Beratung rückkehrwilliger Ausländer und deren Unterstützung bei der Organisation der Rückreise im Mittelpunkt. Das Projekt wird vom Land-Baden-Württemberg gefördert. Da dieses Projekt sehr gut angenommen wird, wird es vorerst unbefristet weiter geführt. 2010 waren es 27 Personen, die freiwillig zurückgekehrt sind; in 2011 konnten 45 Personen die Heimreise ermöglicht werden.



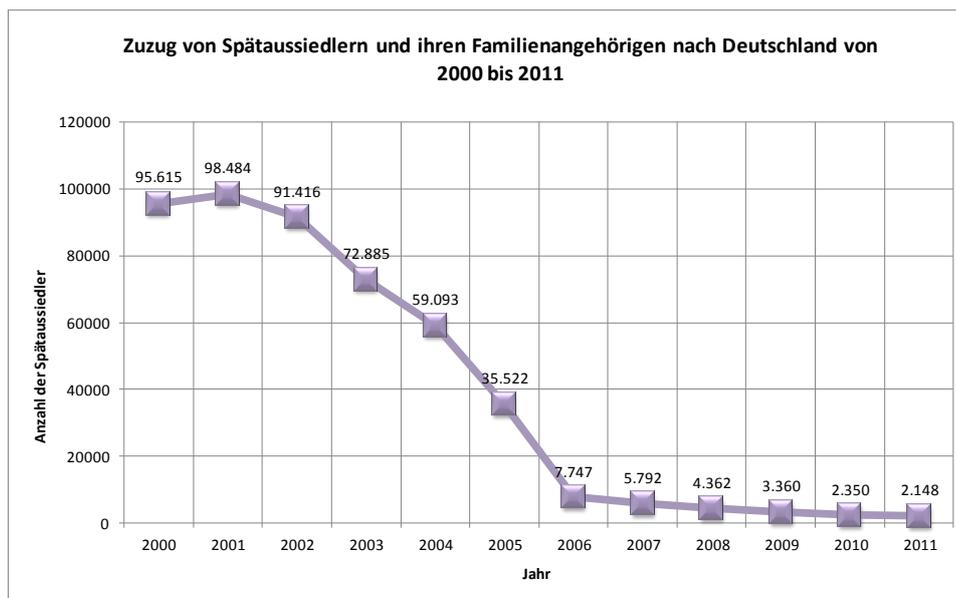
8.4. Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im BVFG benannten Ausiedlungsgebiete nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31.12.1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler gem. § 8 Abs. 1 S.4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Von dort werden Sie nach § 7 Eingliederungsgesetz (EgIG) den Landkreisen zugeteilt, die sie nach § 8 EgIG, soweit erforderlich, unterbringen.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die als Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2011 nur noch 2.148 Personen.

In 2011 wurden dem Landkreis insgesamt 3 Spätaussiedler zugewiesen.



8.5 Gewährung von Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Im Artikel 17 des Einigungsvertrages wurde der Auftrag erteilt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 29.10.1992 I 1814 (1. SED-UnBerG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses Gesetzes am 4.11.1992 in Kraft getreten

Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind.

Diese sind u.a. die Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG und die Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG. Beide Leistungen werden bei der Unteren Aufnahmebehörde ausbezahlt.

Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 € für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Seit Inkrafttreten des Gesetzes haben 198 Personen eine Entschädigungsleistung erhalten. Im Jahr 2011 wurde für eine Person die Kapitalentschädigung gewährt.

Die Besondere Zuwendung für Haftopfer berechtigt Betroffene nach § 17a, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, zu einer monatlichen Opferentschädigung von maximal 250,00 €.

Seit Inkrafttreten am 01.10.2007 haben 113 Personen einen Antrag gestellt. Derzeit sind 80 Personen im laufenden Bezug. In erster Linie sind Empfänger der Opferrente Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, da die Rente für die wirtschaftliche Berechnung anrechnungsfrei bleibt.